

Innkraftwerk Eggfing-Obernberg

Weiterbetrieb

Laufzeit der Bewilligung

Anlage 32



Innkraftwerk Eggfing-Obernberg
Weiterbetrieb
Laufzeit der Bewilligung

Stand

15.05.2023

Bearbeitung

VHP-GK, ESK, Kraus, 26243

VHP-DE, ESK, Schiller, 21421

VHP, EBN, Schmalfuß, 50615

1	Zusammenfassung	4
2	Anlass	7
3	Rechtliche Erwägungen	8
3.1	Ausdrückliche Zulässigkeit eines längeren Bewilligungszeitraums von 30 Jahren	8
3.2	Rechtlicher Maßstab für die Befristung der Bewilligung	9
3.2.1	Angemessenheit der Befristung	9
3.2.2	Besonderer Fall	11
3.3	Erforderlicher Gleichlauf mit der demnächst zu erwartenden Wiederverleihung des österreichischen Wasserbenutzungsrechts	13
3.3.1	Wohl der Allgemeinheit und grenzüberschreitender Abstimmungsbedarf	13
3.3.2	Sämtliche Belange bei österreichischer Zulassungsentscheidung berücksichtigt	14
3.4	Wahrung der wasserhaushaltsrechtlichen und sonstigen wasserrechtlich erheblichen Belange	15
3.4.1	Keine erheblichen Beschränkungen der Durchgängigkeit durch Weiterbetrieb	16
3.4.2	Keine schädliche Gewässeränderung sowie Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen	19
3.4.3	Ausreichende Steuerungsmöglichkeit bei Erteilung der Bewilligung	20
3.4.4	Ausreichende nachträgliche Steuerungsmöglichkeiten der Behörde	21
3.5	Sonstige übergeordnete Allgemeinwohlbelange	22
3.5.1	Realisierung der Energiewende als Allgemeinwohlbelang	23
3.5.2	Verwirklichung der Klimaschutzziele als Allgemeinwohlbelang	23
3.6	Investitionsschutz und Amortisationsinteresse – Wirtschaftliche Notwendigkeit einer langfristig gesicherten Rechtsstellung	24
3.7	Erreichen des Zweckes der Befristung trotz langer Frist – Kein Entgegenstehen umweltfachlicher Prognosezeiträume	26
3.7.1	Lange Bewilligungsdauer trotz prognoseimmanenter Unsicherheiten gerechtfertigt	26
3.7.2	Gültigkeit umweltfachlicher Prognosen auch für eine Laufzeit von 90 Jahren	27
3.7.3	Ausreichende behördliche Steuerungsmöglichkeiten während des Weiterbetriebs	27
3.8	Fazit	28
4	Wirtschaftliche Aspekte	29
5	Monitoring und Überwachung	32
5.1	Monitoring Stauraumentwicklung	33
5.1.1	Sohlvermessung	33
5.1.2	Luftbildauswertung	34
5.1.3	Fortschreibung des digitalen Geländemodells (DGM)	34
5.2	Monitoring Maßnahmen	35
5.3	Monitoring Vogelbestände	35
5.4	Monitoring Fischbestände	35
5.5	Technische und wasserwirtschaftliche Überwachung	36

1 Zusammenfassung

Die beantragte Bewilligungsdauer von 90 Jahren wurde bereits bei Antragstellung begründet (vgl. Erläuterungsbericht vom 23.02.2022, S. 15 ff.). Die folgenden Ausführungen dienen der Ergänzung und Vertiefung.

Die Bewilligung wird für eine Laufzeit von weiteren 90 Jahren beantragt. Hierdurch soll insbesondere entsprechend § 4 des Vertrages über die Wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau vom 14.12.1990 in der Fassung vom 22.02.2017 (sog. Regensburger Vertrag) auch hinsichtlich der Geltungsdauer des Wasserbenutzungsrechts ein Gleichklang der in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung sichergestellt werden.

Für den geplanten Weiterbetrieb des bestehenden Innkraftwerks Eggfing-Obernberg ist ein Bewilligungszeitraum von 90 Jahren angemessen. Denn sowohl die zu berücksichtigenden öffentlichen, insbesondere wasserwirtschaftlichen Interessen als auch die im Einklang mit dem Allgemeinwohl stehenden Interessen der Innwerk AG rechtfertigen die Annahme eines besonderen Falls, bei dem eine – über den Regelfall von 30 Jahren hinausgehende – Frist von 90 Jahren angemessen im Sinne von § 14 Abs. 2 WHG ist. Nach § 13 Abs. 1 KSG sind hierbei insbesondere auch die Klimaschutzbelange sowie nach § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse am Erhalt und Ausbau der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Auch die am 19.12.2022 im EU-Energieministerrat beschlossene EU-Notfallverordnung stellt klar, dass der Betrieb von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, vgl. Art. 2 Abs.1 der EU-Notfallverordnung. Im Wesentlichen sprechen folgende Gründe dafür, dass der beantragte Bewilligungszeitraum von 90 Jahren im konkreten Fall angemessen ist:

- **Ausdrückliche Zulässigkeit eines längeren Bewilligungszeitraums von 30 Jahren**

Nach § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt. Diese darf nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten. Eine längere Laufzeit der Bewilligung wird also ausdrücklich zugelassen

- **Erforderlicher Gleichlauf mit der demnächst zu erwartenden Weiterbewilligung des Grenzkraftwerks nach österreichischem Recht**

Ein Gleichlauf der Bewilligungsdauer der hier beantragten Bewilligung nach §§ 10, 12, 14 WHG mit der österreichischen Wiederverleihung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Wasserrechtsgesetz Österreich (im Folgenden: WRG) steht nicht nur im Interesse der Innwerk AG und der im Zulassungsverfahren beteiligten Behörden. Denn für diese bedeuten zeitlich und inhaltlich mehr oder weniger parallele Verwaltungsverfahren eine erleichterte Abstimmung und einen effektiveren Ressourceneinsatz (z.B. in Bezug auf die erforderlichen Umweltprüfungen und sonstigen Untersuchungen). Eine ökologisch sinnvolle Beurteilung und daraus ggf. resultierende Maßnahmen erfordern daher eine einheitliche – also auch in zeitlicher Hinsicht gleichlaufende – Betrachtung des Stauraums.

Wie sich nicht zuletzt aus § 4 des Regensburger Vertrages vom 14.12.1990 in der Fassung vom 22.2.2017 (im Folgenden: "Regensburger Vertrag") ergibt, steht eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung der für das Grenzkraftwerk benötigten Zulassungen auch im Interesse der Allgemeinheit. Daher ist anerkannt, dass zu den Allgemeinwohlbelangen, die im Rahmen der Entscheidung über den Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen sind, auch das gutnachbarliche Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu ihren Nachbarstaaten gehört. Daher ist bei Grenzkraftwerken wie hier ein längerer Bewilligungszeitraum als 30 Jahre wegen des bestehenden Abstimmungserfordernisses gerechtfertigt.

Da nach österreichischem Recht grundsätzlich ein Anspruch auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts besteht und die österreichische Verwaltungspraxis in diesem Zusammenhang regelmäßig die gesetzlich vorgesehene Höchstlaufzeit von 90 Jahren als Befristungsdauer bestimmt, ist bei einem grenzüberschreitenden Vorhaben wie hier nur eine entsprechend langfristige Bewilligung im Sinne des § 14 Abs. 2 WHG angemessen.

- **Wahrung der wasserhaushaltsrechtlichen und sonstigen wasserrechtlich erheblichen Belange**

Es steht angesichts der am Inn seit vielen Jahrzehnten bestehenden Wasserkraftnutzung sowie der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und damit der Wasserkraft außer Frage, dass die vorhandenen Kraftwerksanlagen grundsätzlich dauerhaft am Inn bestehen bleiben und die Gewinnung elektrischer Energie aus Wasserkraft im Allgemeinwohlinteresse sicherstellen. Dafür spricht nicht nur das gemäß § 2 EEG überragende öffentliche Interesse an der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und die auch bei der Bemessung der Bewilligungsdauer gemäß § 13 Abs. 1 KSG zu berücksichtigenden Klimaschutzbelange sowie der Klarstellung in Art. 2 der EU-Notfallverordnung, dass der Betrieb von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Die Beibehaltung des Aufstaus und damit die den Aufstau sowie die ökologisch wertvollen Gebiete auch wirtschaftlich sichernde Wasserkraftnutzung sind auch für die Erhaltung der rechtlich geschützten Natura2000- und Vogelschutzgebiete zwingend erforderlich. Wasserrechtliche und sonstige zu berücksichtigende Belange werden durch die bereits vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Verbesserungsmaßnahmen gewahrt. Wegen der kontinuierlichen Dokumentation der Entwicklung des Stauraums bzw. durch umfangreiche Monitoringmaßnahmen kann die Behörde auch bei einer langfristigen Bewilligungsdauer wegen bestehenden Steuerungsmöglichkeiten ausreichend auf etwaige unerwünschte Veränderungen reagieren.

- **Sonstige übergeordnete Allgemeinwohlbelange**

Die beantragte Dauer ist auch notwendig, weil das Vorhaben langfristig angelegten Allgemeinwohlbelangen von überragendem Gewicht dient. Die Belange der ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien haben nicht nur nach Nr. 2.1.9. VVWas bei der Beurteilung der angemessenen Frist erhebliches Gewicht. Auch die Wertungen des Gesetzgebers in § 13 Abs. 1 KSG, § 2 EEG sowie Art. 2 EU-Not-

verordnung die verschiedenen politischen Programme zur Beschleunigung der Energiewende und die öffentlichen Belange der Versorgungssicherheit und des Klimaschutzes sprechen für die beantragte lange Bewilligungsdauer von 90 Jahren.

Im Übrigen sind nach dem kraftwerksbedingten Aufstau erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen auf die durch den Stau geschaffenen Verhältnisse ausgerichtet, so dass auch in dieser Hinsicht ein langfristiges wirtschaftliches Gemeinwohlinteresse an der Aufrechterhaltung dieser Verhältnisse besteht.

- **Investitionsschutz und Amortisationsinteresse**

Alle jetzt und zukünftig erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie zur Wartung und Ertüchtigung der Turbinen und sonstigen Anlagen sowie etwaige Maßnahmen zur Effizienzsteigerung erfordern erhebliche Investitionen, die ohne eine gesicherte Rechtsposition und ohne eine sehr langfristige Sicherung der Nutzungsmöglichkeit nicht zumutbar sind. So hat die Vorhabenträgerin mit Blick auf die beantragte Weiterbewilligung die Planfeststellung für ein Umgehungsgerinne zur Verbesserung der Durchgängigkeit beantragt und zahlreiche, teilweise sehr aufwändige Maßnahmen zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation vorgesehen, die einen immensen Planungs- und Investitionsaufwand erfordern. Dieser Aufwand ist nur verhältnismäßig, wenn ein Weiterbetrieb des Innkraftwerks langfristig, also über die beantragten 90 Jahre möglich ist.

Insgesamt ist daher eine Bewilligungsdauer von 90 Jahren wegen der hier einschlägigen, überragenden Belange des Allgemeinwohls angemessen.

2 Anlass

Unter Bezug auf unseren Antrag auf Bewilligung in der Fassung vom 25.05.2020 ergänzen wir nachfolgend die Begründung für die beantragte Laufzeit der erforderlichen Bewilligungen von 90 Jahren. Die Ergänzung der Begründung ist ausdrücklich Teil unserer Antragsunterlagen und sollte daher im weiteren Verfahren integriert und berücksichtigt werden.

Sowohl die zu berücksichtigenden öffentlichen, insbesondere wasserwirtschaftlichen Interessen als auch die im Einklang mit dem Allgemeinwohl stehenden Interessen der Innwerk AG rechtfertigen die Annahme eines besonderen Falls, bei dem eine – über den Regelfall von 30 Jahren hinausgehende – Frist von 90 Jahren angemessen im Sinne von § 14 Abs. 2 WHG ist.

3 Rechtliche Erwägungen

Nach § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

3.1 **Ausdrückliche Zulässigkeit eines längeren Bewilligungszeitraums von 30 Jahren**

Der Gesetzgeber hat in § 14 Abs. 2 WHG **ausdrücklich** eine langfristige Bewilligung für besondere Fälle **zugelassen**, denn die Bewilligungsdauer darf nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers 30 Jahre überschreiten. Eine längere Laufzeit der Bewilligung wird also ausdrücklich zugelassen, wenn ein besonderer Fall vorliegt.

Dem Gesetzgeber ging es ersichtlich nicht darum, die Bewilligungsdauer davon abhängig zu machen, in welchen Prognosezeiträumen etwaige Veränderungen des Gewässers oder das Ausbleiben von Veränderungen sicher eingeschätzt werden können. Denn je nach Art des Einzelfalls und der Einflussfaktoren lassen sich auch Entwicklungen in Zeiträumen von 10 oder mehr Jahren nicht sicher vorhersagen, umgekehrt sind auch sehr langfristige Prognosen – hier wie im Rahmen der Stellungnahme zur Betrachtung eines naturschutzfachlich optimierten Wehrbetriebs – durchaus möglich, die jedenfalls Entwicklungstendenzen und Schwankungsbreiten abbilden können.

Zwar wird allgemein darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Beschränkung der Höchstfrist für den allgemeinen Regelfall damit begründete, dass die Auswirkungen von Vorhaben über längere Zeiträume kaum mehr zu überblicken seien. Gerade in Fällen, die nicht der Regelfall sind, greift diese Überlegung hingegen nicht. Denn aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich, dass in besonderen Fällen eine Überschreitung der Frist ausdrücklich zulässig ist. Daher reicht es nach der Rechtsprechung nicht aus, wenn die Behörde eine beantragte längere Bewilligungsdauer auf die Regelfrist von 30 Jahren verkürzt, weil eine längere Frist angeblich nicht plausibel sei (so z.B. *VG Augsburg*, Urteil vom 31.01.2022 – Au 9 K 21.54). In der genannten Entscheidung stellte das Gericht darauf ab, dass eine Prüfung des konkreten Einzelfalls erforderlich ist und der nicht weiter substantiierte Verweis auf eine angeblich fehlende Plausibilität der längeren Frist die Behörde nicht zu einer Abweichung von der beantragten Bewilligungsdauer und Beschränkung der Bewilligung auf 30 Jahre berechtigt. Die gegenüber der Vorhabenträgerin geäußerte Argumentation, die Veränderungen des Naturraums seien über einen längeren Zeitraum als 30 Jahre nicht sicher vorherzusagen und daher sei das Erhalten einer umfassenden Prüfungsmöglichkeit in einem weiteren Bewilligungsverfahren erforderlich, lässt die von der Rechtsprechung geforderte substantielle Auseinandersetzung mit der konkreten Situation vermissen.

Dies gilt umso mehr, als die Vorhabenträgerin auf behördlichen Wunsch vorsorglich und als Vergleich zur Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Weiterbetriebs umfangreich auch die Auswirkungen eines theoretisch angenommenen, naturschutzfachlich optimierten Wehrbetriebs hat fachgutachterlich und damit qualifiziert ermitteln und bewerten lassen. Der Vorwurf der angeblich fehlenden Prognostizierbarkeit rechtfertigt jedenfalls nicht, die beantragte Bewilligungsdauer auf einen deutlich kürzeren Zeitraum zu verkürzen.

Ungeachtet dessen unterliegen zahlreiche Zulassungsentscheidungen keiner Befristung, so z.B. immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, naturschutzrechtliche Eingriffszulassungen, insbesondere auch wasserrechtliche Planfeststellungen für einen Gewässerausbau, so etwa für die Errichtung von Stau- und Kraftwerksanlagen für ein Laufwasserkraftwerk. Wie hier sind die Stauanlagen auf eine unbestimmte, jedenfalls mehrere Jahrzehnte dauernde Zeit ausgerichtet. Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss ist der gesetzlichen Vorstellung entsprechend aber nicht befristet, obwohl gerade sehr langsam ablaufende, mehrere Jahrzehnte dauernde Veränderungen wie z.B. Verhandlungsprozesse, die Entwicklung von Habitaten am neu zu errichtenden Staubereich usw. nur grob und insbesondere in Bezug auf die voraussichtliche Lebensdauer der Stauanlagen nur innerhalb einer sehr großen Schwankungsbreite eingeschätzt werden können.

Es kommt in diesem Fall hinzu, dass die Prognoseunsicherheiten nicht die Auswirkungen des hier beantragten weiteren Kraftwerksbetriebs betreffen. Denn angesichts der jahrzehntelangen Erfahrung lassen sich Auswirkungen des Kraftwerksbetriebs als solchem gut einschätzen, weil sie sich nicht wesentlich verändern. Die Veränderung findet vielmehr vor allem durch die fortschreitende Verlandung der Seitenbereiche des Stauraumes statt. Dies ist eine Folge des – für die Erhaltung der Schutzgebiete zwingend erforderlichen – Aufstaus durch die vorhandenen Querbauwerke, nicht aber Folge des Weiterbetriebes der Kraftwerksanlage.

§ 14 Abs. 2 WHG stellt daher klar, dass auch über 30 Jahre hinausgehende Bewilligungszeiträume zulässig sind und nicht von vornherein unter Verweis auf angeblich unzureichende gewässerökologische oder naturschutzfachliche Prognosen versagt werden dürfen.

3.2 Rechtlicher Maßstab für die Befristung der Bewilligung

Die beantragte Bewilligungsdauer von 90 Jahren ist im konkreten, besonderen Fall im Sinne von § 14 Abs. 2 WHG angemessen.

Der rechtliche Maßstab für die Angemessenheit folgt insbesondere aus §§ 1 und 6 WHG, also dem Ziel einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung. § 14 Abs. 2 WHG knüpft zudem an "besondere Fälle" an. Auch die Besonderheit eines Falls ist wasserwirtschaftlich zu bestimmen.

3.2.1 Angemessenheit der Befristung

Die Festlegung einer angemessenen Laufzeit der Bewilligung liegt nicht im Ermessen der Behörde, sondern muss nach den **konkreten Umständen des Einzelfalls** bestimmt werden (*VG Augsburg*, Urteil vom 31.01.2022 – Au 9 K 21.54, Juris Rdnr. 26). Die Frist muss **verhältnismäßig** im engeren Sinne sein, wobei die Interessen der Vorhabenträgerin mit denjenigen der Allgemeinheit abzuwägen sind (*Guckelberger*, in: BeckOK Umweltrecht, Stand: 01.10.2022, § 14 WHG Rdnr. 9).

Die mit § 12 WHG angesprochenen **Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes nach §§ 1, 6 WHG** betreffen nicht nur den Schutz des Gewässers als Bestandteil der Umwelt und damit vor allem als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, sondern auch das **Gewässer als nutzbares Gut**. Die Regelungen dienen insbesondere auch der Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung.

So wird im allgemeinen darauf verwiesen, dass die Belange des Gemeinwohls im Sinne des § 12 WHG, das grundsätzliche Interesse, wasserwirtschaftliche Benutzungsverhältnisse und damit verbundene Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Gesamtlage nicht zu langfristig festzulegen, die Belange des Wasserhaushalts – vor allem, wenn diese sich in wasserwirtschaftlichen Planungen niedergeschlagen haben – und die sonstigen Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 3 bis 6 und § 16 WHG genannten Kriterien zu berücksichtigen und abzuwägen sind. Im Rahmen des danach Vertretbaren ist die Frist auch an der wirtschaftlichen Bedeutung für die Vorhabenträgerin zu messen (VG Bayreuth, Urteil vom 11.11.2020 – B 7 K 19.330, Juris Rdnr. 151; Czychowski/Reinhardt, WHG Kommentar, 12. Auflage 2019, § 14 Rdnr. 31).

Maßstäbe ergeben sich auch aus Ziff. 2.1.9 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (im Folgenden "**VWWas**"). Danach ist bei *"der Befristung (...) das Interesse des Anlagenbetreibers, seine Investitionen in der Laufzeit der Bewilligung zu amortisieren, zu berücksichtigen. Die regelmäßige Höchstgrenze von 30 Jahren kann in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden. Die entsprechenden besonderen Umstände sind vom Antragsteller darzulegen. Die Belange der ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien sind bei der Beurteilung der angemessenen Frist zu berücksichtigen"*.

Schließlich sind auch die im Klimaschutzgesetz ("**KSG**") bzw. dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ("**BayKlimaG**") festgelegten **Klimaschutzziele** als Maßstab auch für die Bemessung der Bewilligungsdauer heranzuziehen. Denn nach § 13 Abs. 1 KSG sind Klimaschutzbelange bei allen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch im Rahmen von Vorhabenzulassungen, zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Juris Rdnr. 62)* sind daher bei allen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen der Verwaltung, also immer dann, wenn das Gesetz auf das "Wohl der Allgemeinheit" verweist oder der Behörde Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweist, Zweck und Ziele des Klimaschutzgesetzes materiell-rechtliche Vorgabe für die behördliche Entscheidung.

Daraus folgt, dass wasserwirtschaftliche und sonstige Belange des Allgemeinwohls, insbesondere auch die Klimaschutzziele und das überragende Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung, sowie die Interessen des Vorhabenträgers bei der Ermittlung der angemessenen Frist zu berücksichtigen sind.

Die beantragte Dauer der Bewilligung von 90 Jahren für das Innkraftwerk Eggfling-Obernberg ist nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere in Bezug auf die besondere Situation als Grenzkraftwerk, angemessen. Denn übergeordnete Belange der Allgemeinheit erfordern einen Gleichlauf der Bewilligungsdauer mit der österreichischen Weiterbewilligung und die langfristige, gesicherte Nutzung der Wasserkraft durch das bereits vorhandene Wasserkraftwerk. Zudem sind die Belange des Wasserhaushalts gewahrt und dient das Vorhaben auch im Übrigen dem Wohl der Allgemeinheit.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere des Umstands, dass der Fortbestand des Innkraftwerks im Bewirtschaftungsplan nicht in Frage gestellt, sondern dort und insbesondere in den Schutzgebietsverordnungen zu den FFH- und Vogelschutzgebieten sogar vorausgesetzt wird, und unter Berücksichtigung der in § 2 EEG inzwischen gesetzlich ver-

ankerten, überragenden Bedeutung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen sowie ihres Beitrags zur öffentlichen Sicherheit halten wir die beantragte Bewilligungsdauer von 90 Jahren schon im öffentlichen Interesse für angemessen. Schließlich erfordern auch die geschützten wirtschaftlichen Belange der Innwerk AG die beantragte Dauer. Siehe im Einzelnen hierzu unter 1.3 – 1.7.

3.2.2 Besonderer Fall

In besonderen Fällen darf die Bewilligungsdauer ausdrücklich einen Zeitraum von 30 Jahren überschreiten, § 14 Abs. 2 WHG. Der Weiterbetrieb des bestehenden Innkraftwerks Eggfing-Obernberg stellt einen solchen besonderen Fall dar.

Ein besonderer Fall ergibt sich hier schon daraus, dass der mit dem Innkraftwerk verbundene **Aufstau die Entwicklung ökologisch wertvoller Gebiete im Stauraum erst ermöglicht** hat und er **für die Erhaltung und Entwicklung der inzwischen geschützten Gebiete und der geschützten Arten und Lebensraumtypen erforderlich** ist. So stellen die festgelegten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn" DE 7744-371 und für das SPA-Gebiet "Salzach und Inn" DE 7744-471 ausdrücklich auf den Fortbestand der Staustufe ab und bezwecken u.a. den Erhalt der Lebensräume und der Artenvielfalt am Inn. Ohne die weitere Fortsetzung des Aufstaus wäre mit einer weitgehenden Verlandung und dem Verlust der bisherigen Auenstrukturen, der vom Gewässer abhängigen Ökosysteme und in der Folge mit einem Verlust von Lebensraumkomplexen und Arten verbunden. Durch den beantragten Weiterbetrieb der Kraftwerksanlage werden die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Schutzgebiete auch ökonomisch langfristig abgesichert. Denn die Durchführung der verschiedenen ökologischen Verbesserungs- und Sicherungsmaßnahmen setzt teilweise erhebliche Investitionen voraus. Auch im laufenden Betrieb sind immer wieder kostenintensive Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Wertigkeit erforderlich. Ohne die Finanzierung dieser Maßnahmen durch Innwerk AG während der Laufzeit der Bewilligung müsste letztlich die Allgemeinheit die zur Erhaltung und Verbesserung der Schutzgebiete sowie des ökologischen Potentials des Inn erforderlichen Mittel aufbringen.

Die Besonderheit des Falls besteht hier auch aufgrund der **Eigenschaft des Innkraftwerks als Grenzkraftwerk**, also eines sowohl auf deutschem wie auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Kraftwerks. Sowohl die ursprüngliche Einrichtung des Innkraftwerks als auch die Abstimmung der Zulassungsverfahren beruhen auf staatsvertraglicher Grundlage. Der Umstand, dass der Grenzverlauf im Bereich des Gewässers und das Innkraftwerk daher auf der Staatsgrenze liegt, erfordert, dass Errichtung und Betrieb des Innkraftwerks nach beiden einschlägigen Rechtsordnungen gestattet und die Rahmenbedingungen einheitlich geregelt werden. Die Gestattungsverfahren sind daher schon wegen der notwendigen Abstimmungen und grenzüberschreitenden Betrachtungen deutlich aufwändiger als herkömmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren. Zur Vermeidung übermäßigen Aufwands sowohl bei den beteiligten Verwaltungsbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange als auch bei der Vorhabenträgerin ist daher ein Gleichlauf der Zulassungen im öffentlichen Interesse geboten (siehe hierzu genauer unter Ziff. 3.3).

Ein besonderer Fall im Sinne von § 14 Abs. 2 WHG liegt – wie hier – zudem vor, wenn **Gründe des Allgemeinwohls** und/oder das Amortisationsinteresse der Vorhabenträgerin eine längere Frist rechtfertigen. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Wasserbenutzung

über eine längere Zeitspanne rechtfertigen, liegen bei Wasserkraftwerken, die der **Erzeugung und Sicherstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien** dienen, grundsätzlich vor (Knopp/Müller, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG Kommentar, Stand: Februar 2022, § 14 WHG Rdnr. 72). Denn es besteht gemäß § 2 EEG 2023 ein **überragendes, derzeit sogar vorrangiges öffentliches Interesse** an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Weiterbewilligung des Innkraftwerks Eggfing-Obernberg leistet einen wesentlichen Beitrag zur ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien und zur Versorgungssicherheit und ist daher von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und die Energiewende sowie für die Daseinsvorsorge (siehe unten 3.5). Diese **auf Dauer und Langfristigkeit angelegten Allgemeinwohlbelange** erfordern, die beantragte Gewässerbenutzung für die beantragte Bewilligungsdauer von 90 Jahren sicherzustellen. Denn nach § 3 KSG soll bis zum Jahr 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht und ab 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Das ist wiederum nur möglich, wenn die verfügbaren Kapazitäten zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, also auch der Wasserkraft, sehr langfristig genutzt werden und genutzt werden können. Die langfristige Nutzung von Wasserkraft, insbesondere auch über das Jahr 2050 hinaus, steht daher im überragenden öffentlichen Interesse und rechtfertigt die Annahme eines besonderen Falls im Sinne von § 14 Abs. 2 WHG (siehe hierzu unter Ziff. 3.5).

Die hier maßgebliche **wasserwirtschaftlichen Planung**, insbesondere der Bewirtschaftungsplan geht vom Fortbestand der bestehenden Wasserkraftwerke und von ihrem langfristigen Weiterbetrieb aus. Insbesondere lässt sich der wasserwirtschaftlichen Planung keine zeitliche Beschränkung der Wasserkraftnutzung entnehmen. Die **naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen** der hier maßgeblichen FFH- bzw. Vogelschutzgebiete setzen den Fortbestand der bestehenden Stauanlagen sogar zwingend voraus. Die Schutzgebietsverordnungen sind nicht befristet, und eine nachträgliche Befristung auf die kommenden 30 Jahre ist nicht zu erwarten und von den Regelungen in § 34 BNatSchG auch nicht vorgesehen. Jedenfalls der weitere Aufstau rechtfertigt schon aus naturschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Gründen die Annahme eines besonderen Falls im Sinne von § 14 Abs. 2 WHG (siehe hierzu genauer unter Ziff. 3.4).

Daneben dient die beantragte Bewilligung auch den Interessen der Vorhabenträgerin, insbesondere dem Amortisationsinteresse (vgl. Ziff. 2.1.9 VVWas). So ist eine Amortisation der Investitionskosten bei großen Laufwasserkraftwerken, für die im Rahmen der bestehenden oder beantragten Zulassung z.B. kostenintensive Maßnahmen für die Errichtung oder für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen, für Fischschutzmaßnahmen oder für Maßnahmen zur Herstellung von Durchgängigkeit, zur Verbesserung des Natur- und Artenschutzes oder der Gewässerqualität gefordert werden, nur durch eine lange Bewilligungsdauer zu erreichen (siehe unter Ziff. 3.6).

Gemessen an diesen Maßstäben rechtfertigen sowohl die zu berücksichtigenden Interessen der Allgemeinheit sowie die Interessen der Vorhabenträgerin die Annahme eines besonderen Falls, bei dem eine Frist von 90 Jahren als angemessen im Sinne von § 14 Abs. 2 WHG erscheint.

Im Einzelnen:

3.3 Erforderlicher Gleichlauf mit der demnächst zu erwartenden Wiederverleihung des österreichischen Wasserbenutzungsrechts

Schon der Gleichlauf mit der Bewilligung nach österreichischem Recht begründet ein öffentliches Interesse an einer entsprechend langen Laufzeit. So regelt der zwischen der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossene Regensburger Vertrag die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau und sieht eine inhaltliche und vor allem zeitliche Abstimmung zwischen den beteiligten Ländern vor (vgl. Art. 4 des Regensburger Vertrages). Ein besonderer Fall, der eine längere Bewilligungsdauer rechtfertigt, liegt aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen und des damit verbundenen Abstimmungsbedarfs bei der Bewilligung des Weiterbetriebs des Grenzkraftwerks vor.

3.3.1 Wohl der Allgemeinheit und grenzüberschreitender Abstimmungsbedarf

Wie sich aus Art. 4 des Regensburger Vertrages ergibt, steht eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung der für das Grenzkraftwerk benötigten Zulassungen im Interesse der Allgemeinheit. Nach Art. 4 Abs. 1 Hs. 2 des Regensburger Vertrages entscheiden bei grenzüberschreitenden Vorhaben die zuständigen nationalen Behörden über den jeweils in ihrem Gebiet durchzuführenden Teil des Vorhabens und stimmen dabei die erforderlichen Verfahren zeitlich und die zu treffenden Entscheidungen inhaltlich aufeinander ab.

Eine grenzüberschreitende zeitliche und inhaltliche Abstimmung kann nur durch einen Gleichlauf der Bewilligungsfristen erreicht werden. Daher ist bei Grenzkraftwerken wie hier ein längerer Bewilligungszeitraum als 30 Jahre wegen des besonderen Falls des grenzüberschreitenden Abstimmungserfordernisses gerechtfertigt und von vornherein absehbar. Dies ergibt sich auch aus EU-rechtlichen Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Energiesolidarität nach Art. 194 AEUV, der eine gegenseitige Information, Abstimmung und Koordinierung voraussetzt (*Calliess*, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV Kommentar, 6. Auflage 2022, Art. 194 AEUV Rdnr. 6), sowie dem bei völkerrechtlichen Verträgen zu berücksichtigenden Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (sog. *effet utile*). Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im Bereich der Wasserpolitik besteht zudem das Koordinierungsgebot nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Erwägungsgrund Nr. 35 der Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000, im Folgenden "**WRRL**").

Im Übrigen ist aber auch unabhängig vom Regierungsabkommen anerkannt, dass zu den Allgemeinwohlbelangen, die im Rahmen der Entscheidung über den Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen sind, auch das gutnachbarliche Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu ihren Nachbarstaaten gehört (*Eiselt*, NuR 2007, S. 817 ff. [818]).

Ein Gleichlauf der Bewilligungsdauer der hier beantragten Bewilligung nach §§ 10, 12, 14 WHG mit der österreichischen Weiterbewilligung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Wasserrechtsgesetz Österreich (im Folgenden: WRG) ist auch in der praktischen Umsetzung sinnvoll und steht damit im Interesse der im Zulassungsverfahren beteiligten Behörden. Für diese bedeuten zeitlich und inhaltlich mehr oder weniger parallele Verwaltungsverfahren eine erleichterte Abstimmung und einen effizienteren Ressourceneinsatz (z.B. in Bezug auf die erforderlichen Umweltprüfungen und sonstigen Untersuchungen). Auch kann ein unterschiedlicher Prognosezeitraum für das deutsche und das österreichische Verwaltungsverfahren, insbesondere hinsichtlich der Verhandlungsdynamik, zu stark voneinander abweichenden Ergebnissen der umweltfachlichen Beurteilung führen. Der Stauraum ist aber an der Staatsgrenze nicht teilbar. Eine ökologisch sinnvolle Beurteilung und daraus ggf.

resultierende Maßnahmen erfordern eine einheitliche – also auch in zeitlicher Hinsicht gleichlaufende – Betrachtung des Stauraums.

Die Innwerk AG hat grundsätzlich einen Anspruch auf Wiederverleihung der österreichischen Zulassung der Wasserbenutzung, da sie mit Schreiben vom 23.9.2015, also rechtzeitig im Sinne der §§ 21 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 3 WRG, einen Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts gestellt hat. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WRG ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Dies ist nach dem Wortlaut des § 21 WRG regelmäßig ein Zeitraum von 90 Jahren. Da nach österreichischem Recht somit grundsätzlich ein Anspruch auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts besteht und die österreichische Verwaltungspraxis in diesem Zusammenhang regelmäßig die gesetzlich vorgesehene Höchstlaufzeit von 90 Jahren als Befristungsdauer bestimmt, ist bei einem grenzüberschreitenden Vorhaben wie hier die längere zu erzielende Bewilligungsdauer, auf die die Vorhabenträgerin einen Anspruch hat, maßgeblich. Nur eine entsprechend langfristige Bewilligung kann auch auf deutscher Seite "angemessen" im Sinne des § 14 Abs. 2 WHG sein.

Eine geringere Laufzeit des Wassernutzungsrechts als die in Österreich regelmäßig verliehene Nutzungsdauer von 90 Jahren würde eine Einschränkung der nach österreichischem Recht zu erreichenden Rechtsposition bedeuten. Denn nach Ablauf der Frist für die nach deutschem Recht erteilte Bewilligung gibt es nach deutschem Recht keinen Anspruch auf Verlängerung der Bewilligung oder Weiterbewilligung, sondern der zu beantragende Bewilligung geht eine vollumfängliche Prüfung voraus. Eine Fortsetzung des Wasserkraftwerksbetriebs wäre ohne eine Bewilligung nach deutschem Recht daher trotz der weitergeltenden österreichischen Gestattung rechtlich unzulässig mit der Folge, dass von der österreichischen Gestattung keinen Gebrauch mehr gemacht werden könnte. Dies widerspräche dem im EU-Recht verankerten und auch für sonstige völkerrechtliche Verträge anwendbaren Effektivitätsgrundsatz (sog. effet utile). Danach ist das Mittel zu wählen, das sich für die Verfolgung der Ziele des Vertrages am besten eignet. Angesichts der dargestellten gefestigten Verwaltungspraxis in der Republik Österreich dürfte der hier ebenfalls beantragte Bewilligungszeitraum von 90 Jahren am besten geeignet sein, die Ziele des Regensburger Vertrages zu verwirklichen und die Rechtsposition der Innwerk AG in Österreich zu beachten.

Daher und mit Blick auf die wirtschaftlichen Belange der Innwerk AG (siehe hierzu unter Ziff. 3.6) ist für den hier vorliegenden Fall der Neubewilligung eines Grenzkraftwerks eine grenzüberschreitende Abstimmung und sodann die Übernahme der jeweils längeren Bewilligungsdauer, mithin 90 Jahre, angemessen.

- 3.3.2 Sämtliche Belange bei österreichischer Zulassungsentscheidung berücksichtigt**
Ein Abweichen der deutschen Bewilligungsdauer von der Dauer der österreichischen Verleihung wäre auch nicht mit Blick auf den im Bewilligungsverfahren maßgeblichen Prüfungsumfang gerechtfertigt. Denn alle rechtlichen Vorgaben werden auch bei einer Bewilligungsdauer von 90 Jahren ausreichend geprüft und durch die in die Bewilligung aufzunehmenden Nebenbestimmungen bzw. die gesetzlich vorgesehenen nachträglichen Steuerungsmöglichkeiten sichergestellt.

Auch ein Anspruch auf Wiederverleihung nach § 21 Abs. 3 WRG setzt voraus, dass öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Wasserbenutzung den Stand der Technik beachtet. In diesem Rahmen werden der Bedarf des Bewerbers, wasserwirtschaftliche Interessen, die technische Entwicklung und gegebenenfalls die Rücksichtnahme auf eine abgestufte Projektentwicklung gegeneinander abgewogen. Die nach §§ 12, 14 WHG maßgeblichen Belange werden daher auch im Rahmen des österreichischen Wiederverleihungsverfahrens auch bei einer Bewilligungsdauer von 90 Jahren ausreichend geprüft und berücksichtigt.

Auch bei einem längeren, an die Frist des nach österreichischem Recht bestehenden Anspruchs auf Wiederverleihung angelehnten Bewilligungszeitraum von 90 Jahren ermöglichen die gesetzlich vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten – z.B. durch Nebenbestimmungen, nachträgliche Anordnungen sowie die Möglichkeit des (Teil-)Widerrufs – eine effektive Durchsetzung der maßgeblichen wasserrechtlichen und sonstigen umweltrechtlichen Vorgaben. Ein Gleichlauf mit dem nach österreichischem Recht bestehenden Anspruch auf Wiederverleihung nach § 21 Abs. 3 WRG schwächt damit weder die behördlichen Steuerungsmöglichkeiten noch die Anforderungen an den Kraftwerksbetrieb nach europäischem und deutschem Recht.

3.4 **Wahrung der wasserhaushaltsrechtlichen und sonstigen wasserrechtlich erheblichen Belange**

Die beantragte Bewilligungsdauer von 90 Jahren dient der nachhaltigen, im Allgemeinwohlinteresse stehenden Gewässerbewirtschaftung und ist auch mit sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar.

Wie oben bereits dargelegt steht die Angemessenheit der Bewilligungsdauer nicht im Ermessen der Behörde, sondern ist als unbestimmter Rechtsbegriff gerichtlich vollständig überprüfbar. Sie ist am Maßstab wasserwirtschaftlicher Vorgaben, insbesondere nach den §§ 12, 14 WHG i.V.m. §§ 1 und 6 WHG auszurichten (*Czychowski/Reinhardt*, WHG, Kommentar, 12. Aufl. 2019, § 14 Rdnr. 31). Nach § 13 Abs. 1 KSG kommt hinzu, dass auch die Erreichung der Klimaschutzziele, insbesondere auch das Ziel, durch die Nutzung von Erneuerbaren Energien bei allen behördlichen Entscheidungen, also auch bei der Bemessung einer angemessenen Bewilligungsdauer, als materiell-rechtliche Vorgabe zu berücksichtigen ist (vgl. *BVerwG*, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Juris Rdnr. 62 ff.). Art. 2 der EU-Notfallverordnung verdeutlicht, dass der Betrieb von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen auch neben dem öffentlichen Interesse insbesondere der Gesundheit sowie der Sicherheit dient. Auch dieser Aspekt ist bei der behördlichen Entscheidung zu beachten und in der Abwägung miteinzubeziehen.

Die Nutzung der Wasserkraft durch das Innkraftwerk Eggfing-Obernberg dient dem Wohl der Allgemeinheit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und im Einklang mit diesem den privatwirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin. Das Ziel des Vorhabens ist eine langfristige, ressourcenschonende und nachhaltige Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel nach §§ 1, 6 WHG sowie § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Satz 1 EEG. Das öffentliche Interesse an der langfristigen Nutzung der Wasserkraft, insbesondere auch durch schon bestehende Stau- und Kraftwerksanlagen, ist nach Ziff. 2.1.9 VVWas bei der Festlegung des Bewilligungszeitraums zu berücksichtigen.

Die beantragte Fortsetzung der Wasserkraftnutzung im bisherigen Umfang hat auch wegen der bestehenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der geplanten bzw. von der Behörde im Bewilligungsverfahren anzuordnenden Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Es steht vielmehr angesichts der am Inn, insbesondere am Standort Eggfling-Obernberg, seit vielen Jahrzehnten bestehenden Wasserkraftnutzung sowie der zunehmenden Bedeutung der Erneuerbaren Energien und damit der Wasserkraft außer Frage, dass die Kraftwerksanlagen grundsätzlich dauerhaft am Inn bestehen bleiben und die Gewinnung elektrischer Energie aus Wasserkraft im Allgemeinwohlinteresse sicherstellen sollen. Durch die naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen ist die Beibehaltung des bestehenden Aufstaus zudem zwingend erforderlich, um die wertvollen Schutzgebiete gemäß der bestehenden Schutzgebietsverordnungen zu erhalten und zu entwickeln. Die Wasserkraftnutzung gewährleistet eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage für den Erhalt und die Verbesserung dieser wertvollen ökologischen Gebiete.

Die Entwicklung des Stauraums wird kontinuierlich dokumentiert. Dies betrifft u.a. die Veränderung der Flächenanteile der maßgeblichen Lebensraumtypen sowie der Anteile einzelner Gewässertypen (siehe Erläuterungsbericht vom 23.02.2022, Seite 16). Die Dokumentation stellt sicher, dass etwaige Entwicklungen erkannt und analysiert werden sowie ggf. erforderliche Maßnahmen ergriffen werden können.

Nachteilige Auswirkungen der Fortsetzung der bestehenden Wasserkraftnutzung sind nicht zu befürchten. Wie schon die bisher geltenden Gestattungen wird auch die nun beantragte Bewilligung verschiedene Nebenbestimmungen enthalten bzw. umfasst bereits das Vorhaben selbst verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor und Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen. Soweit sich im Laufe der Jahre etwaige Veränderungen ereignen könnten – voraussichtlich eher durch die ohnehin bestehenden Staustufen als durch die nun beantragte Wasserkraftnutzung –, werden sie mithilfe des Monitoringkonzepts frühzeitig erkannt und durch bereits jetzt beantragte oder anzuordnende Maßnahmen ausgeschlossen oder gemindert. Weitere Steuerungsmöglichkeiten bleiben zudem erhalten. Wasserrechtliche und sonstige zu berücksichtigende Belange bleiben also bei einer langen Bewilligungsdauer, insbesondere wegen der auch nach Erteilung der Bewilligung bestehenden Steuerungsmöglichkeiten der Behörde gewahrt.

Im Einzelnen:

3.4.1 Keine erheblichen Beschränkungen der Durchgängigkeit durch Weiterbetrieb

Nach § 34 WHG dürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Mit dem allgemeinen Merkmal der Durchgängigkeit wird nicht nur die Durchgängigkeit für Fische, sondern auch die Migration sonstiger aquatischer Organismen (u.a. Phytoplankton (Pflanzen-Plankton), Makrophyten (größere Wasserpflanzen) und benthische wirbellose Fauna (Lebewesen in der Bodenzone) sowie der Transport von Sedimenten bzw. Schwebstoffen bezeichnet.

Es ist schon **zweifelhaft**, ob § 34 Abs. 1 WHG im Rahmen des auf die bloße Fortsetzung des Betriebs eines Laufwasserkraftwerks gerichteten Bewilligungsverfahrens überhaupt

anwendbar ist. Denn anders als § 33 WHG ist § 34 Abs. 1 WHG eine anlagebezogene Regelung und knüpft auch nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12275, Seite 60 f.) an die Errichtung von Stauanlagen sowie den anschließenden Betrieb der neu, also nach Inkrafttreten des § 34 WHG, errichteten Stauanlage an. Das Innkraftwerk Eggfling-Obernberg wurde aber bereits mit Bescheiden vom 06.03.1943 bzw. 27.03.1957, also noch vor Inkrafttreten des WHG genehmigt und besteht schon seit den 1940er Jahren. Für bestehende Stauanlagen gilt vielmehr § 34 Abs. 2 WHG. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zusammenhang eines Neubewilligungsverfahrens an. Es bestehen daher ausreichende Handlungsmöglichkeiten der Behörde auch bei bestehenden Stauanlagen. Daher kann die Dauer einer erneut zu erteilenden Bewilligung nicht von Fragen der Durchgängigkeit abhängig gemacht werden.

Abgesehen davon hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18.12.2019 die wasserrechtliche **Planfeststellung für das Vorhaben „Innkraftwerk Eggfling-Obernberg: Durchgängigkeit und Lebensraum“** beantragt. Die bestehenden Auf- und Abstiegsmöglichkeiten für Fische, die neu zu errichtende Anlage sowie die weiteren vorgesehenen Verbesserungsmaßnahmen dienen dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele der §§ 27 ff. WHG.

Nach Einschätzung des WWA im Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer erneuten Bewilligung für den Betrieb des Innkraftwerks Ering-Frauenstein wird der **Geschiebetransport** durch den Betrieb des Innkraftwerks kaum beeinträchtigt. Das WWA weist insbesondere darauf hin, dass durch die Anlage einer Kette von im Flussverlauf hintereinander angeordneten Staustufen und Wasserkraftwerken seit Jahrzehnten ohnehin kaum Geschiebe im Stauraum ankommt. Der Geschiebetransport erfolgt insbesondere bei Hochwasser durch geöffnete Wehrfelder. Soweit Feststoffentnahmen oder -zugaben im Einflussbereich des Innkraftwerks erfolgen sollen, geschieht dies in Abstimmung mit dem WWA im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen. Nach Ansicht des WWA wird die Gewässermorphologie vor allem durch Feinsedimente beeinflusst, die insbesondere in flachen Gewässerzonen und Seitengewässern eingetragen und bei Hochwassern wieder ausgetragen werden. Das WWA bestätigt aber, dass **Verlandungstendenzen** insgesamt in den letzten Jahrzehnten nachweislich kaum zugenommen haben, aber in gering durchströmten Bereichen wegen der nur vereinzelt auftretenden extremen Hochwassersituationen unabhängig vom Kraftwerksbetrieb zunehmen werden.

Im Hinblick auf die beantragte erneute Bewilligung für die Innkraftwerke Eggfling-Obernberg sowie Ering-Frauenstein wurden jedoch von den Naturschutzbehörden Bedenken gegen die beantragte Bewilligung des Weiterbetriebs des bestehenden Innkraftwerks insbesondere wegen befürchteter nachteiliger Verlandungstendenzen geäußert. So wurde darauf hingewiesen, dass nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen könnten, um die mit dem Fortbestand der Stauanlage und der Fortsetzung des Betriebs des Wasserkraftwerks mittel- bis langfristig verbundenen Verlandungstendenzen und die damit wiederum einhergehenden nachteiligen Auswirkungen aufzuhalten bzw. teilweise umzukehren.

Die mit der erstmaligen Zulassung der Gewässerbenutzung verbundenen Auswirkungen, also durch die Errichtung des Kraftwerks mit Wehranlage, Einstau und Krafthaus, spielen für die hier beantragte Weiterbewilligung im Ergebnis keine Rolle. Denn die bestehende

Begrenzung der Durchgängigkeit ist nicht auf die beantragte Bewilligung der Gewässerbenutzung, sondern auf die bestehenden Anlagen und die eine Verlandung verschärfenden natürlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen (vgl. für einen ähnlichen Fall *BayVGH*, Urteil vom 07.10.2004 – 22 B 03.3228, Juris Rdnr. 34).

Die Stauhaltung besteht bereits seit den 1940er Jahren, also schon vor Geltung des WHG. Der Inn ist in seinem gesamten Verlauf zudem an mehreren Stellen durch ähnliche Kraftwerke unterbrochen.

Die Kraftwerksanlage wurde durch die im Bescheid des Reichsstatthalters Oberdonau (Republik Österreich) vom 06.03.1943 (Az. Ve/WR-9/223/119/1943) und des Landratsamts Griesbach im Rottal (Bundesrepublik Deutschland) vom 27.03.1957 (Az. 452/R 2) geregelte Baugenehmigung bzw. gewerberechtliche Genehmigung zugelassen, die nicht befristet sind und durch den Bau der Kraftwerks- und Stauanlagen ausgenutzt wurden. Auch die sonstigen Regelungen der Gestattung, z.B. die Regelung der bevorzugten Berücksichtigung bei erneuerter Erlaubniserteilung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Bescheids vom 27.03.1957) oder die ursprüngliche Heimfallregelung (§ 6 des Bescheids vom 27.03.1957), sprechen dafür, dass die Kraftwerksanlagen auch nach Auslaufen der bisherigen Bewilligung bestehen bleiben und die Gewässerbenutzung auch zukünftig weiter zugelassen werden soll. Soweit in den genannten Bescheiden die Gewässerbenutzung geregelt wurde, insbesondere die zum 05.03.2018 ausgelaufenen Gestattungen bzw. die zwischenzeitlich mit Laufzeit bis zum 31.12.2019 erteilte befristete beschränkte Erlaubnis, deren Geltung mehrfach – zuletzt bis zum 31.12.2020 – durch Duldung bzw. beschränkte Erlaubnis, zuletzt mit Laufzeit bis zum 31.12.2024, verlängert wurde, beziehen sich diese sämtlich nur auf die Gewässerbenutzung.

Auch die nun beantragte Bewilligung bezieht sich nur auf die Fortsetzung der Gewässerbenutzung durch Wasserkraftausnutzung mithilfe der *bestehenden* Kraftwerksanlagen, also auch des bestehenden Gewässerausbaus (siehe in Bezug auf die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen zusammenfassend die Umweltverträglichkeitsstudie / UVP-Bericht (Anlage 24) vom 22.05.2020. Bei der hier zu beurteilenden Weiterbewilligung der bloßen Gewässerbenutzung geht es daher lediglich um die Erhaltung und Verbesserung des durch den bereits erfolgten Gewässerausbau erreichten Zustandes der Umwelt und insbesondere der Gewässerökologie.

Es kommt hinzu, dass die von den Naturschutzbehörden befürchteten Verlandungstendenzen nach den Ergebnissen der von der Vorhabenträgerin beauftragten Untersuchungen zu einem naturschutzfachlich optimierten Wehrbetrieb (Anlage 28) vom 07.02.2020 nur die weniger stark überströmten Bereiche betreffen und auch ohne einen Kraftwerksbetrieb, insbesondere auch bei einem naturschutzfachlich optimierten Wehrbetrieb auftreten würden.

Eine fortgesetzte, langfristige Wasserkraftnutzung durch die bestehende Kraftwerksanlage Eggfing-Obernberg steht aus Allgemeininteressen außer Frage. Auch die wasserwirtschaftliche Planung sowie die sonstige Umweltplanung gehen – wie bereits dargelegt – vom langfristigen Fortbestand der Stau- und Kraftwerksanlagen und entsprechender Fortsetzung des Kraftwerksbetriebs aus. Etwaige Beschränkungen der Durchgängigkeit und die Manifestation der hierdurch beeinflussten Gewässerstrukturen werden insbesondere im Bewirtschaftungsplan nach WRRL sowie den FFH-Managementplänen dauerhaft

vorausgesetzt, zumal die negativen Auswirkungen der Barrierewirkungen für Fische durch das von der Vorhabenträgerin mit Blick auf das laufende Bewilligungsverfahren geplante Umgehungsgerinne zukünftig vermieden werden und damit eine noch bessere Durchgängigkeit für im Gewässer lebende Arten ermöglicht wird.

Damit steht die Weiternutzung der bestehenden Stau- und Kraftwerksanlage für die Stromerzeugung aus Wasserkraft im Einklang mit den Zielen des §§ 1, 6 WHG. Denn Durch die beantragte Fortsetzung des Betriebs des Wasserkraftwerks wird Wasser als nutzbares Gut im Einklang mit der wasserwirtschaftlichen Planung und den überragenden öffentlichen Interessen einer Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern sowie einer sicheren Energieversorgung genutzt, während etwaige nachteilige Auswirkungen – hier weniger durch die Gewässerbenutzung als durch die ohnehin bestehenden und auch zukünftig bestehenden baulichen Anlagen – durch die im Rahmen des Vorhabens und mit Blick auf den beantragten Weiterbetrieb getroffenen Maßnahmen, z.B. das Umgehungsgerinne, vermieden werden.

3.4.2 **Keine schädliche Gewässeränderung sowie Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen**

Auch sonstige Belange des Wasserhaushalts stehen der beantragten Bewilligungsdauer von 90 Jahren nicht entgegen. Es kommt zu keinen schädlichen Gewässeränderungen und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen werden eingehalten.

Mit dem weiteren Betrieb des Kraftwerks Eggfling-Obernberg sind keine nachteiligen Veränderungen des Gewässers konkret zu erwarten. So ist beispielsweise – wie auch bisher – eine ausreichende **Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG sichergestellt**. Natur und Landschaft am Kraftwerk haben sich im Laufe der langen Betriebszeit seit der ursprünglichen Bewilligung im Jahr 1943 auf den bisherigen Betrieb eingestellt. Eine zukunftsgerichtete und langfristige Erhaltung der bestehenden Gegebenheiten vor Ort ist für die Erhaltung der Fauna und Flora erforderlich. Einem Rückbau der Anlagen stehen gewässerökologische Gesichtspunkte entgegen. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche Investitionen für ökologische und technische Maßnahmen vorgesehen, die zu einer weiteren Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands führen werden. Der Inn stellt schon seit Jahrzehnten kein naturbelassenes Gewässer mehr dar. Wasserkraftwerke und sonstige Anlagen finden sich vielmehr gleich an mehreren Stellen. Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands sind daher von besonderer Bedeutung.

Wie dargelegt ist ein **weiterer Aufstau des Inn schon zur Erhaltung der bestehenden FFH- und Vogelschutzgebiete zwingend erforderlich**. Selbst wenn das aufgestaute Wasser bzw. die damit einhergehende Wasserkraft nicht zur Energieerzeugung genutzt würde, müsste der Aufstau durch das bestehende Querbauwerk schon aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen bestehen bleiben. Etwaige Auswirkungen auf den Gewässerzustand infolge des fortgesetzten Einstaus, insbesondere durch Verlandungen, sind daher auch ohne Fortsetzung des Kraftwerksbetriebs zu erwarten. Selbst bei der behördlicherseits zusätzlich verlangten Betrachtung eines naturschutzfachlich optimierten Wehrbetriebs ändern sich Verlandungstendenzen kaum. Etwaige **Veränderungen durch Verlandungen gehen also nicht auf den Kraftwerksbetrieb zurück**. Daher ließe sich eine erheblich geringere Bewilligungsdauer als die beantragten 90 Jahre nicht damit begründen, dass sich die Behörde Steuerungsmöglichkeiten erhalten müsse, um etwaigen

Auswirkungen z.B. durch Verlandungstendenzen begegnen zu können. Denn etwaige Auswirkungen finden unabhängig von behördlichen Steuerungsmöglichkeiten statt, wegen der natürlichen Gewässereigenschaften als sedimentreicher Gebirgsfluss, wegen der bestehenden, nicht befristeten Bauwerke und wegen nicht steuerbarer Entwicklungen wie dem Klimawandel.

Ungeachtet dessen sorgen die im Einzelnen in den Antragsunterlagen dargestellten bzw. in diesem Sinne noch zu entwickelnden Maßnahmen, z.B. die Errichtung eines Umgehungsgerinnes, Fischschutzmaßnahmen und gewässerökologischen Maßnahmen, für eine umweltverträgliche und nachhaltige Wasserkraftnutzung im Sinne des § 6 Abs. 1 WHG. Diese ökologischen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin mit Blick auf eine lange Bewilligungsdauer in das Vorhaben integriert, weil sie teilweise erst bei einem langfristigen Ansatz wirksam werden und weil die hierfür aufzuwendenden Kosten nur durch eine lange Laufzeit der Bewilligung grundsätzlich kompensiert werden können.

3.4.3 Ausreichende Steuerungsmöglichkeit bei Erteilung der Bewilligung

Auch bei einer grundsätzlich für 90 Jahre geltenden Bewilligung hat die Behörde ausreichende Steuerungsmöglichkeiten.

Der Umstand, dass Veränderungen der Umwelt schleichende, im Detail ggf. auch schwierig zu prognostizierende Prozesse sind, wird im allgemeinen als Begründung dafür angeführt, dass die Bewilligung zwingend zu befristen sei. Allerdings schließt dies eine längere Befristung als 30 Jahre nicht aus, sondern ist ein längerer Bewilligungszeitraum bei besonderen Fällen ausdrücklich zulässig. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass die Prognostizierbarkeit von möglichen Auswirkungen des Vorhabens zwar ein Aspekt ist, der im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist. Eine fehlende oder nur unsichere Prognostizierbarkeit von Auswirkungen des beantragten Vorhabens schließt die Erteilung auch einer langfristigen Bewilligung aber nicht aus.

Die aus behördlicher Sicht unzureichende Prognostizierbarkeit betrifft – wie oben unter Ziff. 3.1 dargelegt – nicht die beantragte Fortsetzung der mit dem Kraftwerksbetrieb einhergehenden Gewässerbenutzungen. Denn die Auswirkungen einer Nutzung der Wasserkraft durch Durchleiten des vorhandenen Wassers durch die vorhandenen, unbefristet zugelassenen Turbinen und sonstigen Kraftwerksanlagen sind hinreichend auf Grundlage der jahrzehntelangen Beobachtungen bekannt. Anzeichen dafür, dass sich die Auswirkungen einer Wasserkraftnutzung des vorhandenen Wassers in den nächsten Jahrzehnten verändern könnten, liegen nicht vor. Diese werden bislang auch von keiner behördlichen oder sonstigen fachlichen Stelle dargelegt. Es geht vielmehr darum, wie sich die durch die Errichtung der seit den 1940er Jahren vorhandenen Staustufe und die weiteren im Ober- und Unterlauf vorhandenen Staustufen sowie die damaligen Flusskorrekturmaßnahmen in Gang gesetzten Veränderungen des Gewässers weiterentwickeln und ob und wie klimawandelbedingte Veränderungen etwaige Prozesse beschleunigen oder verlangsamen. Die Staustufen mitsamt ihren Anlagen sind aber unbefristet und vor vielen Jahrzehnten genehmigt worden. Etwaige Veränderungen durch den Klimawandel oder die natürlichen Eigenschaften des Gewässers als relativ sedimentreicher Gebirgsfluss sind keine Auswirkungen der beantragten weiteren Gewässerbenutzung durch das bestehende Wasserkraftwerk, sondern Teil der sog. Vorbelastung. Die Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung dieser nicht vorhabensbedingten Auswirkungen waren bei der Zulassung der Staustufen bzw. Anlagen zu prüfen und haben zu bestimmten Maßnahmen

geführt, standen aber der Erteilung einer unbefristeten Genehmigung für diese Anlagen nicht entgegen.

Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin mit Blick auf die beantragte Bewilligungsdauer von 90 Jahren ein Monitoring- und Maßnahmenkonzept vorgesehen, das Teil des beantragten Vorhabens zur erneuten Bewilligung des Innkraftwerks Eggfing-Obernberg ist. Die Ausgestaltung der Bewilligung ist nach allgemeiner Ansicht bei der Festlegung einer angemessenen Bewilligungsdauer zu berücksichtigen. Stellt die Bewilligung durch entsprechende Auflagen und anderweitige Nebenbestimmungen eng gefasste Anforderungen an den Betrieb der Anlage, indiziert dies die Möglichkeit einer längeren Befristung (VG Augsburg, Urteil vom 31.01.2022 – Au 9 K 21.54, Juris Rdnr. 27; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: September 2022, § 14 WHG Rdnr. 29; Wellmann, in PdK Bund L-11, Stand: September 2019, § 14 WHG, Rdnr. 6). Den wasserwirtschaftlichen Belangen kann damit auch bei einer langen Bewilligungsfrist für die Zukunft ausreichend Rechnung getragen werden.

3.4.4 Ausreichende nachträgliche Steuerungsmöglichkeiten der Behörde

Die Zulassungsbehörde kann die Bewilligung, ggf. auch nachträglich, mit Auflagen und anderen Inhalts- und Nebenbestimmungen verbinden, um nachteilige Veränderungen effektiv zu verhindern und Veränderungsprozesse ausreichend zu überwachen, sofern solche Veränderungen bei Erteilung der Bewilligung nicht hinreichend sicher prognostiziert werden können. Darüber hinaus wäre sogar ein Widerruf der Bewilligung unter den in § 18 Abs. 2 WHG geregelten Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Den wasserwirtschaftlichen Belangen wird damit hinreichend Rechnung getragen.

Gemäß § 13 WHG könnte die Behörde auch nach Erteilung der Bewilligung Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen und daher Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Abwehr von aus der bewilligten Nutzung resultierenden Gefahren oder Beeinträchtigungen erforderlich ist. Zwar ist nach derzeitigem Kenntnisstand und angesichts der jahrzehntelangen Wasserkraftnutzung am Inn, insbesondere am Standort Eggfing-Obernberg, davon auszugehen, dass sich die insoweit maßgeblichen wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange nicht so erheblich ändern, dass eine nachträgliche Steuerung erforderlich werden könnte. Gleichwohl könnte die Behörde mithilfe der in § 13 Abs. 2 WHG aufgezählten nachträglich angeordneten Nebenbestimmungen reagieren, wenn sich z.B. der Gewässerzustand nachteilig verändern würde. Insbesondere wäre z.B. die nachträgliche Anordnung von Überwachungs- und /oder Beweissicherungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) WHG in Bezug auf die Auswirkungen der Wasserkraftnutzung grundsätzlich zulässig. Sofern nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auf die Benutzung zurückzuführen sind, könnte die Behörde nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) WHG nachträglich die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen anordnen. Wegen der schon jetzt vorgesehenen, umfangreichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Verbesserungsmaßnahmen geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass der Weiterbetrieb des Innkraftwerks zu keiner nachteiligen Gewässerveränderung führen wird.

Selbst wenn nachträglich nicht vorhersehbare oder aufgrund von Prognoseunsicherheiten nicht hinreichend einzuschätzende Auswirkungen eine Nachjustierung erforderten, könnte die Behörde auch noch nachträglich, d.h. auch noch nach Ablauf eines Zeitraums von mehreren Jahren Monitoring- oder sonstige Überwachungsmaßnahmen bzw. dann die nach Auswertung der hierdurch generierten Informationen ggf. erforderlichen weiteren

Maßnahmen anordnen oder durch sonstige Nebenbestimmungen etwaigen Entwicklungen angemessen begegnen.

Der Verweis auf Prognoseunsicherheiten rechtfertigt eine nur kurze Bewilligungsdauer daher nicht, denn es stehen auch bei einer Bewilligung ausreichende Nachsteuerungsmöglichkeiten auch nach Erteilung der Bewilligung zur Verfügung.

3.5 Sonstige übergeordnete Allgemeinwohlbelange

Ergänzend zu dem dargestellten notwendigen Gleichlauf mit der österreichischen Zulassung und der Berücksichtigung wasserhaushaltsrechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange, dient die langfristige Sicherung der Wasserkraftnutzung auch **sonstigen übergeordneten Allgemeinwohlbelangen, insbesondere einer klimaschonenden Energieerzeugung**. Wasser wurde seit jeher genutzt und wird wegen des mittelfristigen Wegfalls der auf Atomstrom oder Kohle basierenden Stromproduktionskapazitäten zunehmend wichtiger. Eine effektive Nutzung von Wasserkraft durch ein bereits bestehendes Kraftwerk entspricht – soweit ersichtlich – allen maßgeblichen politischen Programmen auf Landes- und Bundesebene und dient insbesondere den Zwecken und Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes ("**KSG**") und des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ("**BayKlimaG**"). Es steht daher zu erwarten, dass das Innkraftwerk Egglfing-Obernberg in den nächsten 90 Jahren und voraussichtlich auch darüber hinaus für die klimaschonende, ökologisch verträgliche Energieerzeugung erforderlich ist. Dies ist gemäß § 13 Abs. 1 KSG bei der Bemessung der Bewilligungsdauer zu berücksichtigen.

Die beantragte Dauer von 90 Jahren ist notwendig, weil das Vorhaben langfristig angelegten Gemeinwohlbelangen von erheblichem Gewicht dient. Die Weiterbewilligung des Grenzkraftwerks Egglfing-Obernberg dient der ressourcenschonenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, der Versorgungssicherheit und damit der Daseinsvorsorge, sowie der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung. Es ist von besonderer energiewirtschaftlicher Bedeutung und im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Weiterbewilligung leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, die aufgrund des Klimawandels und des Krieges gegen die Ukraine zunehmend dringender wird. Nach Ziff. 2.1.9. VVWas haben die Belange der ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien bei der Beurteilung der angemessenen Frist nach § 14 Abs. 2 WHG erhebliches Gewicht und sprechen ebenfalls für die beantragte lange Bewilligungsdauer von 90 Jahren.

Im Übrigen ist eine Vielzahl von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen, die nach dem kraftwerksbedingten Aufstau erteilt wurden, auf die durch den Stau geschaffenen Verhältnisse ausgerichtet. Auch in dieser Hinsicht besteht ein langfristiges wirtschaftliches Gemeinwohlinteresse an der Aufrechterhaltung dieser Verhältnisse. Hier ist unter anderem an **Anpassungsverpflichtungen** für sonstige Anlagen im und am Hauptgewässer sowie der beeinflussten Nebengewässer zu denken. Das **Gebot der Rechtssicherheit** gebietet daher eine lange Bewilligungsdauer von 90 Jahren.

Schließlich dienen Stau- und Kraftwerksanlagen auch dem **Hochwasserschutz**, damit auch dem Schutz der durch die Dämme und Stauanlagen geschützten privaten und staatlichen Eigentumsflächen. Angesichts der teilweise erheblichen Gewässerstandsschwankungen und insbesondere auch der zunehmenden Häufigkeit von Extremhochwassern kommt dem Hochwasserschutz, hier insbesondere durch die Regulierungsmöglichkeiten

durch die Wehr- und Kraftwerksanlage sowie die seitlichen Dammanlagen, eine erhebliche Bedeutung zu. Es steht außer Frage, dass der Hochwasserschutz langfristig erforderlich bleibt. Auch dies spricht für einen langen Bewilligungszeitraum.

3.5.1 Realisierung der Energiewende als Allgemeinwohlbelang

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Realisierung der Energiewende in Deutschland und damit einem hervorgehobenen Gut der Allgemeinheit. Die Nutzung regenerativer Energiequellen und insbesondere der Wasserkraft als eine der wichtigsten erneuerbaren Energiequellen ist ein **grundlegender Baustein der Energiepolitik** der Bundesrepublik Deutschland. Vor dem Hintergrund der drohenden Klimaerwärmung, der gegenwärtigen Energiekrise und des Ukraine-Krieges, der Beeinträchtigung der Umwelt durch Schadstoffemissionen aller Art, der Endlichkeit fossiler Rohstoffe und der Risiken bei der Nutzung der Kernenergie liegt es im öffentlichen Interesse, die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft zu realisieren. Die Nutzung der Wasserkraft ist bislang neben der Windkraft und der direkten Nutzung der Sonnenenergie die einzige Möglichkeit, ohne Emissionen aus regenerativen Energiequellen unmittelbar Strom zu erzeugen.

Um die vorhandenen Potentiale der Wasserkraft voll auszuschöpfen, bedarf es insbesondere des Weiterbetriebs bereits vorhandener, bewährter Anlagen. Gerade bei diesen Anlagen kann gewährleistet werden, die erforderlichen Eingriffe in die natürlichen Gewässerstrecken zu minimieren und den gesetzlichen Verpflichtungen zur Herstellung einer guten Qualität der Oberflächengewässer nachzukommen. Um die erforderlichen Investitionen zur laufenden Modernisierung bestehender Anlagen zu rechtfertigen und insbesondere die Stromversorgung über lange Zeiträume hinweg auch mit Hilfe der erneuerbaren Energien planbar zu gestalten, sind daher langfristige Bewilligungszeiträume notwendig. Gerade die Wasserkraft bietet die Möglichkeit, die hohe Volatilität der Stromerzeugung bei Wind- und Sonnenenergie langfristig auszugleichen.

Die Integration immer größerer Anteile fluktuierender erneuerbarer Energie sowie die Bereitstellung von Flexibilität und sicherer Leistung sind wesentliche Herausforderungen im Rahmen der Energiewende. Die konsequente Nutzung der kostengünstigen und bewährten Wasserkraft kann durch ihre verhältnismäßig gleichmäßige Stromerzeugung wesentliche Beiträge zur Lösung dieser Herausforderungen leisten. Eine moderne und dem Stand der Technik angepasste Nutzung der Wasserkraft ist daher von zentraler Bedeutung für die heutige und zukünftige Netzstabilität, die Versorgungssicherheit in Deutschland und die Integration erneuerbarer Energien in den Energiemarkt.

3.5.2 Verwirklichung der Klimaschutzziele als Allgemeinwohlbelang

Die Nutzung regenerativer Energieträger und insbesondere der Wasserkraft dient darüber hinaus dem Klimaschutz. Sie sind nach der Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts* (*BVerwG*, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Juris Rdnr. 62) gemäß § 13 Abs. 1 KSG bei allen Entscheidungen, die vom "Wohl der Allgemeinheit" abhängig gemacht werden oder der Behörde Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen, damit auch bei der Bemessung der Bewilligungsdauer zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber hat z.B. in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 WHG ausdrücklich anerkannt, dass es sich beim Klimaschutz um einen Allgemeinwohlbelang von hohem Gewicht handelt. Nach Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKlimaG vom 23.11.2020, zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 23.12.2022, kommt insbesondere "*dem Ausbau erneuerbarer Energien*" besondere Bedeutung zu. Nach Art. 3 Abs.3 BayKlimaG sind auch Gewässer, die grundsätzlich in der Unterhaltungslast des Freistaats liegen – also auch der Inn – mit Blick auf die Erreichung der Klimaschutzziele zu bewirtschaften. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien liegen zudem nicht nur nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG, sondern auch nach § 2 Satz 1 EEG "*im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit*". In diesem Sinne bestimmt auch § 1 Abs. 1 EEG, dass es im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Ziel zu fördern, eine vollständige Transformation der Stromerzeugung auf die Nutzung von Erneuerbaren Energien zu erreichen. Es ist offensichtlich, dass auch über die Jahre 2045 und 2050 hinaus jede Möglichkeit zur Nutzung bestehender Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen ergriffen werden muss, also auch die langfristige Nutzung der bestehenden Laufwasserkraftwerke.

Die dem Gemeinwohl dienenden Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes sind auf lange Frist angelegt und erfordern eine verlässliche Stromerzeugung auch seitens der erneuerbaren Energien, um die konventionellen Kraftwerke sukzessive, aber vollständig abzulösen.

Diese Zielsetzungen sprechen deshalb insgesamt für einen langfristigen Bewilligungszeitraum im Sinne der beantragten 90 Jahre.

3.6 Investitionsschutz und Amortisationsinteresse – Wirtschaftliche Notwendigkeit einer langfristig gesicherten Rechtsstellung

Auch die zu berücksichtigenden Interessen der Vorhabenträgerin sprechen für eine über den Regelfall hinausgehende Bewilligungsdauer von deutlich mehr als 30 Jahren.

§ 14 WHG dient neben den dargestellten Allgemeininteressen insbesondere auch dem Investitionsschutz (*VG Augsburg*, Urteil vom 25.05.2020 – Au 9 K 18.866, Juris Rdnr. 62). Neben der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit ist daher auch das Amortisationsinteresse der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 2.1.9 VVWas). In der Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass ein besonderer Fall i.S.v. § 14 Abs. 2 WHG vorliegt, der eine längere Bewilligungsdauer rechtfertigt, wenn sich die für das Vorhaben erforderlichen Investitionen nicht innerhalb von 30 Jahren erwirtschaften können (*VG Augsburg*, Urteil vom 31.01.2022 – Au 9 K 21.54, Juris Rdnr. 27; *Eiselt*, NuR 2007, 814 (815); vgl. zum Investitionsschutz auch *BVerwG*, Urteil vom 29.01.1965 – IV C 61/64, Juris Rdnr. 24). Aus diesem Grund und weil es die Belange des Wasserhaushaltes zulassen, ist die wirtschaftliche Bedeutung der Bewilligung für den Gewässerbenutzer zusätzlich zu den genannten anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Aspekten zu berücksichtigen. Somit sind auch **Erwägungen zur Finanzierung größerer Vorhaben und der Verlauf der steuerlichen Abschreibung** heranzuziehen (*VG Freiburg*, Urteil vom 26.07.2013 – 4 K 280/12, Juris Rdnr. 72).

Das Innkraftwerk Eggfling-Obernberg wird aufgrund der vom Reichsstatthalter Oberdonau (Republik Österreich) am 06.03.1943 (Az. Ve/WR-9/223/119/1943) und vom Landratamt Griesbach im Rottal (Bundesrepublik Deutschland) am 27.03.1957 (Az. 452/R 2)

erteilten Bewilligungen seit mehreren Jahrzehnten umweltverträglich und mit großem Nutzen für die Allgemeinheit betrieben. Die Vorhabenträgerin hat für die Erhaltung des Innkraftwerks selbst und die sonstigen Unterhaltungsmaßnahmen, aber vor allem auch für die weit über eine bloße Schaffung der Durchgängigkeit hinausgehenden gewässerökologischen Maßnahmen **erhebliche Investitionen** zu tätigen, die nur mit Aussicht auf eine langfristige Nutzungsmöglichkeit verhältnismäßig sind (siehe Darstellung der wirtschaftlichen Aspekte in 4).

Alle jetzt und zukünftig erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie zur Wartung und Ertüchtigung der Turbinen und sonstigen Anlagen sowie etwaige Maßnahmen zur Effizienzsteigerung erfordern erhebliche Investitionen, die aus Gründen des **Amortisationsinteresses** und des Interesses an einer langfristigen und verlässlichen Planung ohne eine gesicherte Rechtsposition und ohne eine sehr langfristige Nutzungsmöglichkeit über eine Dauer von 90 Jahren nicht zumutbar sind.

Eine kürzere Bewilligungsdauer kann auch nicht damit begründet werden, dass nach Ablauf dieser (kurzen) Frist **hypothetisch die Möglichkeit besteht, dass erneut eine Bewilligung des Weiterbetriebs beantragt** und diese von der zuständigen Behörde bewilligt wird. Nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraums entfällt die Befugnis zur Gewässerbenutzung. Die Fortführung der Gewässerbenutzung setzt ein neues Gestattungsverfahren voraus, bei dem eine völlige Neubewertung des Vorhabens erfolgt (*Pape*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, Stand: September 2022, § 14 WHG Rdnr. 30). Wird das Gewässer über die Befristung hinaus ohne wasserrechtliche Gestattung benutzt, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG, zudem könnte nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG gegen die illegale Benutzung vorgegangen werden. Es bestehen erhebliche Risiken für die Vorhabenträgerin, da diese ein vollständiges, neues Bewilligungsverfahren durchlaufen muss und grundsätzlich keinen Anspruch auf Weiterbewilligung hat (vgl. *VG Augsburg*, Urteil vom 31.01.2022 – Au 9 K 21.54, Juris Rdnr. 35).

Zudem erscheint eine kürzere Bewilligungsdauer auch vor dem Hintergrund des **erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwands wasserrechtlicher Gestattungsverfahren** unzumutbar. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Vorhabenträgerin dieses voraussichtlich etwa zehn Jahre andauernde Verfahren in wenigen Jahren erneut durchlaufen müsste. Dies würde im Übrigen auch im Widerspruch zu den aktuellen politischen wie rechtlichen Bemühungen stehen, Zulassungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie zu beschleunigen. Je mehr Verfahren von den zuständigen Behörden abgewickelt bzw. bearbeitet werden müssen, um so länger dauern diese insgesamt an. Das wäre im Sinne einer Beschleunigung von Zulassungsverfahren kontraproduktiv.

Der fehlende Anspruch nach deutschem Recht, nach Ablauf der Bewilligungsdauer eine erneute Bewilligung für die Fortsetzung des Betriebs des bestehenden Laufwasserkraftwerks zu erhalten, würde bei einem fehlenden Gleichlauf mit der grundsätzlich einen Zeitraum von 90 Jahren betreffenden österreichischen Wiederverleihung dazu führen, dass die Vorhabenträgerin ihre **österreichische Rechtsposition** nach Ablauf der Frist der deutschen Bewilligung nicht ausnutzen könnte. Ihr nach österreichischem Recht verliehenes subjektiv-öffentliches Recht auf Fortsetzung des Wasserkraftbetriebs wäre mit Ablauf der Bewilligungsdauer der deutschen Bewilligung inhaltslos, weil das auf der Grenze gebaute Laufwasserkraftwerk nur einheitlich betrieben werden kann. Bei der Bemessung

der Frist nach § 14 Abs. 2 WHG ist daher auch abzuwägen, dass die Befristung der deutschen Bewilligung mit einer kürzeren Bewilligungsdauer als die Laufzeit der österreichischen, grundsätzlich einen Zeitraum von 90 Jahren umfassenden Wiederverleihung, auf die ein Anspruch besteht, faktisch zu einem Entzug der nach österreichischem Recht bestehenden Rechtsposition der Vorhabenträgerin führt.

Im Ergebnis ist die Gewässerbenutzung am Innkraftwerk Eggfling-Obernberg vor diesem Hintergrund nur mit einer langfristig gesicherten Rechtsposition des Betreibers auch wirtschaftlich zumutbar. Eine Bewilligungsdauer von 90 Jahren entspricht daher nicht nur dem Interesse der Allgemeinheit, sondern auch den zu berücksichtigenden privaten Interessen der Anlagenbetreiberin.

3.7 Erreichen des Zweckes der Befristung trotz langer Frist – Kein Entgegenstehen umweltfachlicher Prognosezeiträume

Die Regelung einer Befristung der Bewilligung und der gesetzgeberischen Entscheidung für eine Regelhöchstfrist von 30 Jahren begründet der Gesetzgeber damit, dass eine längere Frist nicht mehr als wasserwirtschaftlich überschaubar angesehen werde (vgl. BT-Drs. II/3536, S. 11). Selbst wenn die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Weiterbetriebs zu erstellenden umweltfachlichen Prognosen mit zunehmender Länge des Betrachtungszeitraums naturgemäß unsicherer werden, spricht dieser Umstand jedoch nicht gegen die beantragte Bewilligungsdauer von 90 Jahren. Denn auch die Auswirkungen bei einem Bewilligungszeitraum von 30 Jahren lassen sich angesichts dynamischer Natur- und Klimaentwicklungen nicht hinreichend absehen.

3.7.1 Lange Bewilligungsdauer trotz prognoseimmanenter Unsicherheiten gerechtfertigt

Jeder Prognose ist immanent, dass sie mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist. Nach § 12 Abs. 1 WHG kommt es für einen wasserrechtlichen Versagungsgrund jedoch darauf an, ob durch das Vorhaben schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind. Dies ist dann der Fall, wenn diese "*nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach auch annähernd voraussehbar*" hervorgerufen werden (st. Rspr., z.B. *HessVGH*, Urteil vom 07.07.2015 – 2 A 177/15, Juris Rdnr. 97). Es müssen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine wasserwirtschaftliche Entwicklung sprechen, bei der die Belastungsgrenze für das Gewässer überschritten wird (*Pape*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, Stand: Sept. 2022, § 12 WHG Rdnr. 31). Eine bloß entfernte Möglichkeit einer Gefährdung oder eine bloße Besorgnis genügen nicht (*Knopp/Müller*, in: *Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp*, WHG AbwAG Kommentar, Stand: Februar 2022, § 12 WHG Rdnr. 29). Konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche wasserwirtschaftliche Entwicklung und eine Überschreitung der Belastungsgrenze der Gewässer liegen hier auch dann nicht vor, wenn die Prognosen über sehr lange Zeiträume mit Unsicherheiten behaftet sind.

Wenn für einen fachlich einschätzbaren Zeitraum die Umweltauswirkungen abgeschätzt werden und nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass sich die für die Prognose maßgeblichen Rahmenbedingungen nicht so erheblich nach Ablauf des Prognosezeitraums geändert haben, dass eine erneute Prognose über den sich anschließenden Zeitraum zu erheblich anderen Ergebnissen führte, stellt dies allenfalls eine entfernt liegende Möglichkeit dar. Eine schädliche Gewässeränderung ist dann nicht im Sinne von § 12 Abs. 1 WHG zu erwarten.

So liegt der Fall hier: Nach der Errichtung der Staustufen und Wasserkraftanlagen vor vielen Jahrzehnten und der dadurch zweifelsohne bewirkten erheblichen – allerdings auch wasserwirtschaftlich begründeten – Veränderung des Gewässers hat sich der Gewässerzustand stabilisiert, in den letzten Jahren hinsichtlich einzelner Kriterien auch verbessert. Nach den von der Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen vorgelegten Untersuchungen und Prognosen sind nach allen bislang vorliegenden Erkenntnissen schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Etwaige Befürchtungen zu Verlandungstendenzen und Klimawandelfolgen haben ihre Ursache nicht im Weiterbetrieb des Innkraftwerks und entbehren einer ausreichenden Erkenntnisgrundlage, liegen daher nur im Bereich des Theoretischen.

Eine langfristige Bewilligung für 90 Jahre ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

3.7.2 Gültigkeit umweltfachlicher Prognosen auch für eine Laufzeit von 90 Jahren

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Weiterbetrieb des bestehenden, bereits seit etwa 75 Jahren betriebenen Grenzkraftwerks zwar nicht in den kommenden 5-10 Jahren, aber bei einem Weiterbetrieb von bis zu 90 Jahren zu nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen führen könnte, sind nicht ersichtlich. Es ist nicht zu erwarten, dass die Umweltbestandteile bzw. die Auswirkungen des Weiterbetriebs auf die Umwelt in den nächsten 90 Jahren einem Weiterbetrieb des Kraftwerks entgegenstehen könnten.

Etwaige Veränderungen des Status quo durch Verlandung, die in gewisser Hinsicht als negativ angesehen werden könnten, gehen hier jedoch nicht auf den weiteren Kraftwerksbetrieb als solchen zurück; zur Frage, ob und inwieweit für den Stauraum aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit bzw. durch die vorhandenen baulichen Anlagen Verlandungen auch für die Frage der Weiterbewilligung des Kraftwerksbetriebs relevant sind, verweisen wir auf die Abstimmungsgespräche mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern sowie die Untersuchungen zu einem naturschutzfachlich optimierten Wehrbetrieb (Anlage 28) vom 07.05.2020.

Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte, dass der Weiterbetrieb des bestehenden Grenzkraftwerks zukünftig, insbesondere auch auf eine Dauer von 90 Jahren, ausgeschlossen sein müsste. Insbesondere dürfte im Bewilligungsverfahren nachgewiesen werden können, dass der Weiterbetrieb des bestehenden Kraftwerks im Ergebnis keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben wird, die nicht ausreichend mit den vorgesehenen Überwachungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden könnten.

3.7.3 Ausreichende behördliche Steuerungsmöglichkeiten während des Weiterbetriebs

Neben den ohnehin schon im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen steht zu erwarten, dass die Bewilligung bereits bei ihrer Erteilung mit engen Verhaltensanforderungen und Monitoring-Auflagen verbunden wird (§ 13 WHG, s.o. 3.4.3). Selbst nach Erlass der beantragten Bewilligung, insbesondere auch für eine längere Bewilligungsdauer, bestehen hinreichende behördliche Steuerungsmöglichkeiten, sollten sich im Laufe der Zeit negative Auswirkungen des Weiterbetriebs zeigen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar sind oder die in einigen Jahren anders als heute fachlich bewertet werden sollten. Steuerungsmöglichkeiten bestehen z.B. durch nachträgliche Anordnungen nach § 13 WHG sowie unter engen Voraussetzungen auch

durch die Möglichkeit des (Teil-)Widerrufs nach § 18 Abs. 2 WHG. Hierdurch wird eine effektive Durchsetzung der jeweils geltenden wasserrechtlichen und sonstigen umweltrechtlichen Vorgaben gewährleistet. Nicht zuletzt durch diese Steuerungsmöglichkeit können negative Umweltauswirkungen auch in einem Prognosezeitraum von 90 Jahren ausgeschlossen werden.

3.8 **Fazit**

Die Voraussetzungen für eine Bewilligungsdauer von 90 Jahren liegen vor. Gründe des Allgemeinwohls stehen einer erneuten Zulassung der langfristigen Wasserkraftnutzung am Grenzkraftwerk Eggfing-Obernberg nicht entgegen, im Gegenteil steht die Wasserkraftnutzung im überragenden öffentlichen Interesse und dient dem Allgemeinwohl. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, zur Versorgungssicherheit, zur Energiewende und zum Klimaschutz. Zudem ist eine lange Bewilligungsdauer angesichts hoher Investitionskosten und dem bei der Bemessung der Bewilligungsdauer zu berücksichtigenden Amortisationsinteresse der Vorhabenträgerin geboten. Hinreichende Steuerungsmöglichkeiten der Behörde sind bereits durch die gesetzlich vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten durch nachträgliche Anordnungen, (Teil-)Widerruf oder sonstige Anordnungen hinreichend gewährleistet

Daher steht der Erteilung einer langfristigen Bewilligung von 90 Jahren für das Grenzkraftwerk Eggfing-Obernberg nichts entgegen. Sie ist vielmehr in Abstimmung mit der Wiederverleihung nach § 21 WRG auch aus dem besonderen Grund der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich erforderlich.

Für eine weitere Erörterung der beantragten Laufzeit für die erforderlichen Bewilligungen, insbesondere die weitere Abstimmung zu den anvisierten wiederkehrenden Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle stehen wir Ihnen bzw. der Regierung von Niederbayern selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Der Betrieb des Innkraftwerks Egglfing-Obernberg erfordert jetzt und zukünftig erhebliche Investitionen, die aus Gründen des **Amortisationsinteresses** und des Interesses an einer langfristigen und verlässlichen Planung ohne eine gesicherte Rechtsposition und ohne eine sehr langfristige Nutzungsmöglichkeit über eine Dauer von 90 Jahren nicht zumutbar sind. Der vorhandene **Anlagenbestand wird fortwährend instandgehalten und modernisiert** werden (z.B. Maschinenrevisionen, Maßnahmen zur Sicherung der Dämme und Wehranlagen usw.).

Der **Hochwasserschutz wird stetig verbessert** und an die aktuellen Anforderungen angepasst. In den letzten Jahren wurden die Bemessungsabflüsse des Inn zwischenstaatlich neu festgelegt und auf österreichischer wie bayerischer Seite gleiche Anforderungen an die Hochwassersicherheit gestellt. Um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, waren Anpassungsmaßnahmen am Staudamm Egglfing notwendig. Neben dem laufenden Betriebsaufwand hat die Vorhabenträgerin in den vergangenen Jahren, im Vertrauen auf den über die ursprüngliche Befristung hinausreichenden Weiterbetrieb, erheblich in den Standort investiert, um den sicheren Betrieb des Kraftwerks zu gewährleisten (z.B. Wiederherstellung des bestehenden Dammkronenweg auf einer Länge von ca. 420 m sowie Errichtung eines Auflastfilter über ca. 1,6 km Länge) . Zudem sind auch mittel- und langfristig turnusmäßige Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich, um die Hochwassersicherheit sicherzustellen.

Ebenso wird für die **Verbesserung der Fischpassierbarkeit** der Bau eines Umgehungsgerinnes am bayerischen Ufer zwar in Verbindung mit dem Weiterbewilligungsverfahren, aber wegen der Qualifizierung als planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau in dem dafür vorgesehenen, gesonderten Verfahren beantragt. Zudem sind am bayerischen Ufer im Unterwasser **weitere ökologische Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation** und zur Erreichung des guten ökologischen Potentials geplant (insbesondere Unterwasserstrukturierung, vgl. Erläuterungsbericht vom 23.02.2022, Seite 9 und 34 ff.). Diese Investitionen lassen sich nur auf der Grundlage einer gesicherten Rechtsposition und über die beantragte lange Laufzeit wirtschaftlich abbilden. Insbesondere **Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation**, die über das im Zuge einer erneuten Bewilligung der Gewässerbenutzung rechtlich Geschuldete hinausgehen und eher dem – an sich staatlich zu erfüllenden – Verbesserungsgebot dienen, belasten die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, so dass jedenfalls eine sehr langfristig gesicherte Rechtsposition den Aufwand auch unternehmensintern rechtfertigen kann. Alleine durch die Umsetzung der aktuellen ökologischen Maßnahmen am Innkraftwerk Egglfing-Obernberg ist auf aktueller Preisbasis mit Kosten von rund 20 Mio. € zu rechnen.

Aktuell stehen neben den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Verbesserung umfangreiche **elektro- und maschinentechnischen Erneuerungsmaßnahmen** bevor. Dabei sollen alle wesentlichen elektro-und maschinentechnischen Komponenten wie Generatoren und Turbinen ausgetauscht bzw. erneuert werden. Dadurch werden diese Anlagenteile nicht nur an die aktuellen Standards von neuen Wasserkraftanlagen angeglichen. Es können damit auch in nicht unerheblichem Umfang Effizienzsteigerungen erreicht und Mehrerzeugung generiert werden. Gerade solche Effizienzsteigerungen können einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der

Stromerzeugung aus erneuerbarer Wasserkraft leisten. Alleine durch die elektro- und maschinentechnischen Erneuerungsmaßnahmen am Innkraftwerk Eggfing-Obernberg ist auf aktueller Preisbasis mit Kosten von bis zu 80 Mio. € zu rechnen.

Nach Umsetzung der beschriebenen elektro- und maschinentechnischen Erneuerungsmaßnahmen ist der Investitionsbedarf in dieser Hinsicht freilich nicht gedeckt. Aufgrund der mechanischen Beanspruchung der Kraftwerkskomponenten ist eine wiederkehrende Instandhaltung der Komponenten in einem Turnus von 10 Jahren erforderlich. Leittechnische Komponenten sind aufgrund des technischen Wandels und damit verbunden eingeschränkter Verfügbarkeit von Ersatzteilen für ältere Bauteile sehr kurzlebig. Alleine dadurch sind alle ca. 10 bis 15 Jahre leittechnische Erneuerungen mit Kosten von rund 3-4 Mio. € zu erwarten. Auch wenn sich wesentliche elektro- und maschinentechnischen Bauteile (Maschinen, Generatoren, Transformatoren) langlebiger sind, sind gleichwohl wiederkehrend kostenintensive Großrevisionen erforderlich. Die Maschinensätze werden jedenfalls alle 9 Jahre revidiert. Die diesbezüglichen Kosten belaufen sich auf aktueller Preisbasis je nach Anlagenalter und Zustand auf bis zu 1 Mio. € je Komponente. In allen Fällen ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund von den beschriebenen Erneuerungsmaßnahmen stets zu Stillstandszeiten und damit Erzeugungsausfällen kommt. Aufgrund der resultierenden Stillstandszeiten kommt es im Normalfall zur Koppelung der Maßnahmen und damit zu einem sehr hohen zyklischen Reinvestitionsbedarf.

Im Vergleich zum bisherigen Bewilligungszeitraum hat die Dynamik der tatsächlichen Rahmenbedingungen, der gesetzlichen Anforderungen und ökologischen sowie technischen Standards im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes in den letzten Jahren erheblich zugenommen. So treten Extremwittersituationen in den letzten Jahren und wohl auch zukünftig häufiger auf. Daher dürfte mit einem erhöhten Instandhaltungs- und Modernisierungsdruck in den nächsten Jahrzehnten zu rechnen sein. Zudem wird die im Zuge der Energiewende **forcierte technologische Weiterentwicklung** im Bereich der ressourcenschonenden erneuerbaren Energien einen weiteren **Modernisierungsdruck** bewirken. Zudem ist der Betrieb eines Wasserkraftwerks laufend mit einer Vielzahl an zusätzlichen ökologischen Forderungen konfrontiert, welche zu unplanbaren Mehrkosten führen. Um die **Effizienz** des Wasserkraftwerks zu erhöhen und damit zugleich möglichst schonend mit den Umweltressourcen umzugehen, ist also mit einem erhöhten Dauer-Investitionsaufwand während der Gewässerbenutzung zu rechnen. Hinzu kommen beherrschbare, aber dennoch schwer prognostizierbare und teilweise starke Anstiege bei der Entwicklung der Baukosten für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Dem steht eine größere **Ungewissheit bei der Prognose der erzielbaren Erlöse** gegenüber als in der Vergangenheit. Diese werden durch die Strompreisentwicklungen in den vergangenen 10 Jahren deutlich. In diesem Zeitraum konnte der Betrieb eines Wasserkraftwerks phasenweise kaum kostendeckend erfolgen. Dem standen nicht zu erwartende Entwicklungen auf dem Absatzmarkt im Zuge der Ukraine-Krise gegenüber. Diese jüngsten Marktentwicklungen ließen wiederum den Ruf nach Regulierung der Absatzpreise laut werden und führten zu einer Sondersteuer auf überproportionale Gewinne (Energie/Strompreisbremse).

Für den Weiterbetrieb des Innkraftwerks Eggfing-Obernberg, der den beschriebenen wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung trägt, ist daher jedenfalls eine Laufzeit der Bewilligung von deutlich über 30 Jahren angemessen.

5 Monitoring und Überwachung

In Anbetracht der beantragten Laufzeit der Bewilligung für eine Dauer von 90 Jahren hat die Vorhabenträgerin in technischer, wasserwirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht ein Konzept für Überwachung und Monitoring vorgesehen, das Teil des beantragten Vorhabens zur erneuten Bewilligung des Innkraftwerks Eggfing-Obernberg ist. Es soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung noch nicht erkennbare oder prognostizierbare Sachverhalte zu erkennen und im Rahmen der ausreichend bestehenden Möglichkeiten zur nachträglichen Steuerung genehmigungsrechtlich nachzujustieren.

Hierzu heißt es unter anderem in der Umweltverträglichkeitsstudie / UVP-Bericht (Anlage 24) vom 22.05.2020 (Kap. 12 – Vorschläge für Beweissicherung und Kontrolle, auf Seite 483):

" Es wird vorgeschlagen, die weitere Entwicklung des Stauraums in mehrjährigen Intervallen zu dokumentieren und so die getroffenen Annahmen zur weiteren Entwicklung zu überprüfen:

- *Periodische Dokumentation weiterer Verlandungen anhand Querpeilungen bzw. Befliegungen; auch nach größeren Hochwasserereignissen*
- *Periodische Dokumentation der über Wasser sichtbaren Entwicklung von Lebensräumen mittels Luftbildauswertung*
- *Auswertung der jährlich stattfindenden Wasservogelzählungen*
- *Periodische Erhebungen der Fischbestände des Stauraums"*

Durch eine solche fortlaufende Dokumentation der Entwicklung des Stauraums wird die Möglichkeit eines rechtzeitigen Einschreitens der Vorhabenträgerin und der zuständigen Behörde gewährleistet. Eine schädliche Gewässeränderung kann auch wegen des Monitoringkonzepts mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Inhalt der Genehmigungsplanungen zu den Maßnahmen am Innkraftwerk Eggfing-Obernberg (Umgebungsgewässer, Unterwasserstrukturierung) sind auch Vorschläge zu Monitoring und Erfolgskontrolle. Dies betrifft vor allem die Funktion des Umgebungsgewässers sowie die Wirkung der Wiedereinführung von Wasserstandsschwankungen im Altwasser bzw. von Grundwasserschwankungen in Teilen der Aue.

Außerdem muss die Entwicklung des Stauraums kontinuierlich dokumentiert werden. Dies betrifft vor allem die Veränderung der Flächenanteile der einzelnen, hauptsächlichen Lebensraumtypen sowie die Veränderung der Anteile einzelner Gewässertypen.

Aussagen dazu können im Wesentlichen aus den regelmäßig durch den Kraftwerksbetreiber durchgeführten Stauraumpailungen sowie aus Luftbildern abgeleitet werden. Ergänzungen sind für weitergehend verlandete Seitenbuchten nötig, die von den Peilungen nicht mehr erfasst werden. Auswertungen sollten alle fünf bis zehn Jahre erfolgen.

Parallel dazu wird vorgeschlagen, in gleichen zeitlichen Abständen Workshops zunächst mit den Gebietsexperten abzuhalten, die auch für die vorliegende UVS Daten geliefert haben, Fachbehörden können nach Bedarf/Wunsch ebenfalls eingebunden werden. Ergebnis sollte jeweils ein Status-Bericht sein, der neue Daten verarbeitet und die Entwicklungstrends fortschreibt. Auf dieser Grundlage können strategische Entscheidungen zur Anwendung von Maßnahmen getroffen werden.

Die Wirkungen sowohl der derzeitigen Betriebsweise als auch eines naturschutzfachlich optimierten Wehrbetriebs wurden in Bezug auf die einzelnen Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete für zwei Prognosezeiträume (30 Jahre / 90 Jahre) detailliert dargestellt, so dass das oben gesagte nachvollziehbar wird. Der Bewilligungsantrag und die entsprechenden Unterlagen beziehen sich auf einen Zeitraum von 90 Jahren. Durch die zusätzliche Betrachtung auch eines Zeithorizonts von 30 Jahren wird die Entwicklung des Stauraums deutlich, die vorwiegend durch die – in 90 Jahren mit Sicherheit bereits abgeschlossene – Verlandungsdynamik geprägt ist.

Insbesondere auch in Hinblick auf die beantragte Bewilligungsdauer von 90 Jahren wird vorgeschlagen, die langfristige Entwicklung des Stauraums in mehrjährigen Intervallen zu dokumentieren und so die getroffenen Annahmen zur weiteren Entwicklung zu überprüfen. Da die ausgedämmten Auen und Dämme nicht durch den Kraftwerksbetrieb beeinflusst werden, werden sie im Weiteren nicht berücksichtigt.

Für das Monitoring des Stauraums werden vier thematische Bereiche gesehen:

- Monitoring der Stauraumentwicklung
- Monitoring der Entwicklung verwirklichter Maßnahmen
- Monitoring der Vogelbestände
- Monitoring der Fischbestände

Parallel und unabhängig davon soll in technischer Hinsicht eine geeignete Überwachung erfolgen, die für die zuständigen Behörden sicherstellen soll, dass alle betriebenen Anlagenteile insbesondere den sicherheitsrelevanten technischen Anforderungen entspricht bzw. rechtzeitig eingeschritten werden kann.

Im Einzelnen besteht das Konzept für Monitoring und Überwachung folgende aus folgenden Bestandteilen:

5.1 Monitoring Stauraumentwicklung

Die weitere morphologische Entwicklung des Stauraums, vor allem weitere Sedimentation in den beiden großen Seitenbuchten, ist wesentlich für die zukünftige Lebensraumstruktur im Stauraum sowie die Ausprägung der Biozönosen. Die bisherige Entwicklung des Stauraums ist in Kap. 5.2.1 des Erläuterungsberichtes vom 23.02.2022 (ausführlicher Anlage 24, Kap. 4.4.3 u.a.) dargestellt. Im Zuge des Monitorings sollen diese Betrachtungen fortgeführt werden.

Dazu werden folgende Arbeitspunkte vorgeschlagen:

5.1.1 Sohlvermessung

Sohlpeilungen des Stauraumes erfolgen regelmäßig alle vier Jahre.

5.1.2 Luftbildauswertung

Dokumentation der über Wasser sichtbaren Entwicklung von Lebensräumen mittels Luftbildauswertung.

Neben der Entwicklung der noch offenen Bereiche der Kirchdorfer Bucht sowie des Inselbereichs im Oberwasser des Kraftwerks sind auch die älteren Verlandungsbereiche in der Mitte des Stauraums von Interesse, wo sich zusehends noch offene Restwasserflächen schließen werden sowie Schilfflächen sich zunehmend zu Gehölzbeständen entwickeln werden.

Daher sollte die Luftbildauswertung den gesamten Stauraum umfassen. Voraussetzung ist eine aktuelle Befliegung, die im Rhythmus des Monitorings durchgeführt werden muss und deren Ergebnis für die Auswertungen vorliegen muss.

Es wird vorgeschlagen, die bisher bei der Auswertung der älteren und des aktuellen Luftbilds benutzte Klassifizierung der Vegetationsbedeckung beizubehalten. Die wesentlichen Veränderungen, wie beispielsweise der Übergang Wasserfläche / Schilf oder Schilf / Gebüsch, Wald werden damit zuverlässig erfasst. Über Flächenbilanzen können Veränderungen quantifiziert werden. Darstellungsmaßstab ist etwa M 1: 10.000.

Ergebnis ist also ein jeweils aktuelles Luftbild des Stauraums, eine Darstellung der Vegetationsbedeckung des Stauraums sowie Flächenbilanz. Veränderungen können quantitativ und kartografisch dargestellt werden. Als Wiederholungszeitraum wird alle 4-5 Jahre vorgeschlagen.

5.1.3 Fortschreibung des digitalen Geländemodells (DGM)

Als Grundlage vor allem für die Betrachtungen zum naturschutzfachlich optimierten Wehrbetrieb wurde ein digitales Geländemodell für den gesamten Stauraum erstellt, das verschiedene Datengrundlagen kombiniert. Das sind u.a. Peilungen (Befahrung mit Messboot) durch den Kraftwerksbetreiber sowie Befliegungen vor allem der Seitenbuchten, die nicht mit Messboot befahren werden können, mit grünem Laser per ALB (i.A. Kraftwerksbetreiber).

Für oberhalb der Wasseranschlagslinie liegende Geländebereiche wie Inseln wurden Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (ALS-Befliegung) benutzt.

Im Rhythmus von 4 bis 8 Jahre und damit vergleichsweise wie die oben beschriebenen Luftbildauswertungen wären aktuelle Querpeilungen sowie Befliegungen mit grünem Laser durchzuführen und auszuwerten, sofern neue Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung vorliegen, wären diese ebenfalls einzubeziehen. Auf Grundlage der jeweils aktuellen Daten wäre ein neues DGM zu erstellen, auf dessen Grundlage Bilanzen der Wassertiefenbereiche erstellt werden können, ggf. auch für Teilbereiche wie der Kirchdorfer Bucht. Damit sind auch einfach Differenzdarstellungen zu vorhergehenden Zuständen möglich.

Ergebnis ist das neue DGM, die Darstellung als Plan sowie Flächenbilanzen von Wassertiefenklassen. Differenzdarstellungen können als Plan oder Tabelle erfolgen. Als Wiederholungszeitraum werden auch hier 4 bis 8 Jahre vorgeschlagen.

5.2 Monitoring Maßnahmen

In verschiedenen Bereichen des Stauraums sowie in den angrenzenden Auen finden bereits Maßnahmen statt bzw. sind solche geplant, die der erwarteten Veränderung des Stauraums durch Fortschreiten des natürlichen Sedimenteintrags in den Stauraum und die dadurch ausgelöste Sukzession entweder in Teilen entgegenwirken bzw. erwartbare Funktionsverluste durch Entwicklung neuer Standorte an anderer Stelle verringern sollen. Außerdem werden verschiedene Lebensräume außerhalb des Stauraums durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stabilisiert.

Die Entwicklung der Maßnahmenflächen und ihr Beitrag zur Entwicklung des Stauraums wird im Rahmen der einzelnen Projekte dokumentiert. Im Zuge des Monitorings zum Weiterbetrieb kann die Gesamtschau über sämtliche entsprechenden Maßnahmen im bzw. am Stauraum erstellt werden und somit die Bedeutung für die gesamte Entwicklung des Stauraums dargestellt werden.

Ergebnis ist ein Bericht mit Übersichtskarten zur Lage der Maßnahmen und textlicher Zusammenfassung der Dokumentationen / Monitoringergebnisse zu den einzelnen Maßnahmen.

5.3 Monitoring Vogelbestände

Die Vogelbestände des Stauraums werden regelmäßig durch die Ornithologen der Zoologischen Gesellschaft Braunau erhoben, außerdem wird es bis 2028 ein ornithologisches Monitoring im Rahmen des LIFE-Projektes „Riverscape Lower Inn“ geben. Die weitere Entwicklung der Vogelbestände des Stauraums lässt sich auf Grundlage dieser Daten, die auch zukünftig jährlich erhoben werden, sehr gut beurteilen (vgl. dazu die Darstellung der bisherigen Entwicklung in Anlage 24, Kap. 4.8.3). Von besonderem Interesse ist dabei sicherlich einerseits die Entwicklung in der Kirchdorfer Bucht sowie an den Inseln im Oberwasser des Kraftwerks, andererseits die Nutzung der neu entstehenden Lebensräume wie Insel-Nebenarm-System oder die Maßnahmen des LIFE-Projekts durch Vögel. Um hierzu ggf. Daten mit genauem Flächenbezug zu erhalten, müssten Vereinbarungen zu geänderten Zählabschnitten getroffen werden (vgl. Anlage 24, Kap. 4.8.4.2). Für Daten sind entsprechende Nutzungsvereinbarungen zu treffen.

Ergebnis sind also Zusammenstellungen der jährlichen Daten der Zoologischen Gesellschaft Braunau über die jeweilige Monitoringperiode. Entwicklungstrends werden dargestellt und die Bedeutung für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets diskutiert. Die Zusammenfassung der ohnehin jährlich erhobenen Daten wird ebenfalls im 4- bis 8-jährigen Rhythmus vorgeschlagen.

5.4 Monitoring Fischbestände

Als wesentliche Indikatorgruppe für die Gewässerlebensräume des Stauraums sowie aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung wird außerdem die periodische Erhebung der Fischbestände des Stauraums vorgeschlagen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird eine Befischung nach der Streifenmethode vorgeschlagen, wie sie auch bei den Erhebungen im Stauraum 2018 (vgl. Anlage 22.1) durchgeführt wurde. Die Methode liefert Informationen zu Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersaufbau der einzelnen Populationen. Eine Analyse dieser Daten und ein Vergleich mit den bisherigen Erhebun-

gen erlaubt eine fachlich fundierte Beurteilung der langfristigen Entwicklung der Fischfauna. Darüber hinaus bilden die erhobenen Daten eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des ökologischen Zustandes iSd Wasserrahmenrichtlinie.

Darüber hinaus erfolgen zusätzlich zu den Streifenbefischungen im Unterwasser Markierungen mittels PIT-Tags. Dies ermöglicht eine berührungslose Detektion von individuell markierten Fischen an fix installierten Antennen, welche am Ein- und Ausstieg der Fischwanderhilfen, sowie in der historischen Fischaufstiegshilfe im Kraftwerk Ering-Frauenstein installiert werden. Dadurch können Erkenntnisse über das Wanderverhalten am Inn und die Habitatnutzung gewonnen werden, da es bereits PIT-Tag Antennen an den Fischwanderhilfen am bayerischen Inn gibt und alle in Bau bzw. Planung befindlichen Fischwanderhilfen ebenfalls mit PIT-Tag Antennen ausgestattet werden.

5.5 Technische und wasserwirtschaftliche Überwachung

Eine Überprüfung der Bauwerke und des Kraftwerkbetriebs erfolgt seit Errichtung des Kraftwerks in regelmäßigen Zeitabständen. Mess- und Kontrollsysteme sind vorhanden, eine regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit wird durchgeführt. Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung werden jährlich zusammengestellt und bewertet.

Peilungen erfolgen in regelmäßigen Zeitabständen sowie nach entsprechenden Hochwasserereignissen. Sohlpeilungen des Stauraumes erfolgen regelmäßig alle vier Jahre (siehe oben).

Die Ergebnisse werden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ereignisabhängig oder auf Nachfrage übermittelt. Im Rahmen der wiederkehrenden technischen Gewässeraufsicht sind die angesprochenen Überprüfungen und deren Ergebnisse ohnehin wesentlicher Gegenstand.

In Ergänzung dazu schlägt die Vorhabenträgerin vor, dass eine vertiefte Überprüfung nicht erst bei der nächsten Neubewilligung durchgeführt wird, sondern in Anlehnung an DIN 19700 Teil 13 (Pkt. 9.4) alle 20 Jahre erfolgt. Im Rahmen einer solchen vertieften Überprüfung sollen die statischen, hydrologischen und hydraulischen Bemessungsgrundlagen sowie die betrieblichen Vorgaben und das Überwachungskonzept beurteilt werden.

Mit der beschriebenen Vorgehensweise wird eine abgestufte Überwachung sichergestellt, die sich insbesondere auch mit denjenigen Bauwerksteilen befasst, welche im besonderen Maße der Alterung ausgesetzt sind oder sein können.